

07-08/2021

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *PD Dr. Sönke E. Schulz*, Neues vom EuGH zur „öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit“ nach § 108 GWB
- *Heike Ghiladi-Konrad, Dr. Philipp Willer*, Rechtliche Entwicklungen des eGovernments im europäischen und nationalen Recht
- *Fabian Aschenbach, Dr. Jörg Böttcher*, Besonders attraktive Fördermöglichkeiten kommunaler Klimaschutzaktivitäten in Schleswig-Holstein
- *Norbert Portz*, 50 Jahre Städtebauförderung: Ein Erfolgsmodell für Städte und Gemeinden mit großer Zukunft
- *Ina Stelljes, Christian Schwöbel*, Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

C 3168 E

ISSN 0340-3653

73. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel



Ihre Partnerin für Wasserstoff



Ihr Partner für LED-Beleuchtung

Jetzt beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter www.hansewerk.com/klimaschutz und finden Sie Ihren Ansprechpartner.

Partner für Klimaschutz



Ihr Partner für CO₂-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme

Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.

Mehr Energie. Weniger CO₂



Hanse Werk



Ihre Partnerin für BHKW



Ihr Partner für E-Ladesäulen

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · Juli/August 2021

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.

Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Lorenbahn Nordstrandischmoor
Foto: Axel Barendorf, Ahrensburg

Aufsätze

PD Dr. Sönke E. Schulz
Neues vom EuGH zur
„öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit“
nach § 108 GWB182

Heike Ghiladi-Konrad, Dr. Philipp Willer
Rechtliche Entwicklungen des
eGovernments im europäischen
und nationalen Recht185

Fabian Aschenbach, Dr. Jörg Böttcher
Besonders attraktive
Fördermöglichkeiten kommunaler
Klimaschutzaktivitäten in
Schleswig-Holstein189

Norbert Portz
50 Jahre Städtebauförderung:
Ein Erfolgsmodell für Städte und
Gemeinden mit großer Zukunft192

Ina Stelljes, Christian Schwöbel
Die Suche nach einem Endlager
für hochradioaktive Abfälle195

Rechtsprechungsberichte

BVerwG:
Vom Land Rheinland-Pfalz
festgesetzte Erhöhung der
Kreisumlage rechtswidrig199

BVerwG:
Kein Anspruch auf
Linienverkehrsgenehmigung bei
unzureichender Bedienung des
Schulverkehrs200

OVG Münster:
Stadt darf Wahlplakate abhängen,
wenn Inhalte offensichtlich
strafbare Inhalte zeigen200

VG Stuttgart:
Bürgermeisterwahl in Weinsberg
wegen Verstößen gegen den
Gleichheitssatz ungültig200

Aus dem Landesverband201

Pressemitteilungen205

Buchbesprechungen205

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der
Investitionsbank Schleswig-Holstein
bei.
Wir bitten um Beachtung.

Neues vom EuGH zur „öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit“ nach § 108 GWB

PD Dr. Sönke E. Schulz

Mit der Richtlinie 2014/24/EU¹ und der Umsetzung durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts² wurde die richterrechtlich anerkannte Inhouse-Vergabe gesetzlich erfasst. Art. 12 RL 2014/24/EU und § 108 GWB stellen bestimmte Formen der Kooperation innerhalb der öffentlichen Verwaltung von der Pflicht zur europaweiten Ausschreibung frei. Hintergrund ist die Abgrenzung von Beschaffung (am Markt) auf der einen, der Organisation (innerhalb der öffentlichen Verwaltung) auf der anderen Seite. Das europäische Recht will keine Entscheidung darüber treffen, ob öffentliche Stellen ihren Bedarf durch Auftragsvergabe oder mit eigenen Mitteln decken. In der Rechtssache Remondis aus dem Jahr 2016³ hat der EuGH herausgestellt und zuletzt in der Entscheidung Porin kaupunki vom 18. Juni 2020 bekräftigt, dass die Aufteilung von Zuständigkeiten innerhalb eines EU-Mitgliedstaats einschließlich der innerstaatlichen Neuordnung der Zuständigkeiten unter dem Schutz von Art. 4 Abs. 2 EUV steht.

Insbesondere in Staaten, die föderal organisiert sind und über eine ausgeprägte kommunale Selbstverwaltung verfügen, besteht ein Bedürfnis, zwischen öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten, so dass diese Kooperation immer von einem vergabepflichtigen Vorgang abzugrenzen sein wird. Auch die interkommunale Zusammenarbeit gerät unter Rechtfertigungsdruck; dies gilt vor allem für diejenigen Konstellationen, die die Inhouse-Voraussetzungen (Beherrschung, Wesentlichkeit, keine private Beteiligung) nicht erfüllen und die Anforderungen des § 108 Abs. 6 GWB – zur sog. nicht-institutionalisierten Zusammenarbeit – in Rede stehen. Im Folgenden sollen drei Entscheidungen des EuGH aus dem letzten Jahr vorgestellt und analysiert werden, die für den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand von Interesse sind. Sie betreffen die Zulässigkeit der Kombination verschiedener Ausnahmetatbestände (Porin kaupunki), den zulässigen Gegenstand der nicht-institutionalisierten Zusammenarbeit (Informatikgesellschaft für Software-Ent-

wicklung) sowie die Anforderungen des § 108 Abs. 6 GWB (Remondis II).

I. Zulässige Kombination von Ausnahmetatbeständen (Porin kaupunki)

Die Entscheidung in der Rechtssache Porin kaupunki befasst sich mit der Kombination von mehreren vergaberechtsfreien Rechtsinstituten, konkret der „Hintereinanderschaltung“, und erachtet diese grundsätzlich für zulässig⁴. Konkreter Gegenstand war die bislang ungeklärte Frage, ob der nach einer vergaberechtsfreien Aufgabenübertragung zuständige Hoheitsträger eine Inhouse-Vergabe durchführen darf, mit der er nicht nur seinen originären Bedarf (für eigene Aufgaben) deckt, sondern auch den Bedarf der anderen Hoheitsträger, die ihm eine bestimmte öffentliche Aufgabe übertragen haben.

Die noch auf der alten Rechtslage (also auf der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG) beruhende Entscheidung geht auf einen Vorlagebeschluss des obersten finnischen Verwaltungsgerichts zurück. Auf Grundlage kommunalverfassungsrechtlicher Regelungen hatten mehrere finnische Kommunen Kooperationsverträge für den ÖPNV und für Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen geschlossen, bei denen der Stadt Pori jeweils die zentrale Verantwortung übertragen wurde. Die Verträge beruhen auf dem Modell der „verantwortlichen Gemeinde“ nach dem finnischen Kommunalrecht; die Stadt Pori wird als verantwortliche Gemeinde verpflichtet, die von den Verträgen erfassten Dienstleistungen für die anderen Gemeinden mit zu erbringen. Im deutschen Recht dürfte dies am ehesten der delegierenden Vereinbarung nach dem Kommunalverfassungsrecht, z. B. nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein, entsprechen⁵.

Unter Verweis auf seine Rechtsprechung in der Rechtssache Remondis⁶ bekräftigt der EuGH für den ersten Schritt (Beauftragung der Stadt Pori), dass die Aufteilung von Zuständigkeiten, einschließlich der innerstaatlichen Neuordnung der Kompe-

tenzen, unter dem Schutz von Art. 4 Abs. 2 EUV steht. Hiervon sei auch das Modell der „verantwortlichen Gemeinde“, also die vertragliche Delegation von öffentlichen Aufgaben, erfasst. Dies gelte auch, wenn, wie im zugrunde liegenden Sachverhalt, vereinbart wurde, dass die delegierenden Gemeinden einen Teil der Mitglieder des Organs der verantwortlichen Gemeinde wählen, das für die betreffende Aufgabe Sorge trägt⁷. Ein interner Organisationsakt, der von Art. 4 Abs. 2 EUV gedeckt ist, erfordert eine Kompetenzübertragung in dem Sinne, dass die öffentliche Stelle, der eine Kompetenz übertragen wird, befugt ist, die Erfüllung der sich aus dieser Kompetenz ergebenden Aufgaben zu organisieren, den diese Aufgaben betreffenden rechtlichen Rahmen zu schaffen und die ursprünglich zuständige Stelle weder die Hauptverantwortung für diese Aufgaben, noch die finanzielle Kontrolle über diese behält. Die nunmehr zuständige öffentliche Stelle muss zwar von der betreffenden Kompetenz selbstständig und eigenverantwortlich Gebrauch machen können⁸. Die Handlungsfreiheit der verantwortlichen Gemeinde bedeutet jedoch nicht, dass diese nunmehr jeglicher Einflussnahme durch die andere, übertragende öffentliche Einrichtung entzogen

¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl EU 2014 L 94/65; aus kommunaler Perspektive dazu Schulz, Die Gemeinde SH 2014, 179 ff.

² BGBl 2016 I S. 203.

³ EuGH Rs. C 51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016; dazu Schulz, Die Gemeinde SH 2017, 229 ff.

⁴ EuGH Rs. C-328/19 (Porin kaupunki), Urt. v. 18.6.2020; dazu Lenz/Jürschik, EuZW 2020, 1030 (1032); Rung, VPR 2020, 161; vgl. auch Pfannkuch, Die Gemeinde SH 2021, 118 ff.

⁵ Grundlage der Aufgabenübertragung ist § 76 des finnischen Kommunalgesetzes: Nach Abs. 1 können Gemeinden ihre Aufgaben auf vertraglicher Grundlage gemeinsam wahrnehmen. Gemäß Abs. 2 dürfen Gemeinden vereinbaren, dass einer bestimmten Gemeinde im Auftrag einer oder mehrerer anderer Gemeinden die Wahrnehmung einer Aufgabe übertragen wird.

⁶ EuGH Rs. C 51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016.

⁷ Nach § 77 Abs. 1 des finnischen Kommunalgesetzes kann, wenn eine Gemeinde auf vertraglicher Grundlage eine Aufgabe für eine oder mehrere andere Gemeinden wahrnimmt, vereinbart werden, dass die betreffenden anderen Gemeinden einen Teil der Mitglieder des Organs der erstgenannten Gemeinde wählen, das für die betreffende Aufgabe Sorge trägt.

⁸ EuGH Rs. C-328/19 (Porin kaupunki), Urt. v. 18.6.2020, Rn. 48, unter Hinweis auf EuGH Rs. C 51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016, Rn. 49, 51.

sein müsste. Eine Einrichtung, die eine Kompetenz überträgt, kann ein gewisses Überwachungsrecht für die mit der übertragenen öffentlich-rechtlichen Dienstleistung verbundenen Aufgaben behalten. Ein solcher Einfluss kann auch über ein Organ, etwa eine aus Vertretern der zuvor zuständigen Gebietskörperschaften bestehende Versammlung, ausgeübt werden, schließt jedoch jede Einmischung in konkrete Modalitäten der Durchführung der Aufgaben aus⁹. An diesen Vorgaben des EuGH wären beispielsweise auch die durch Vereinbarung nach § 18 Abs. 2 GkZ SH eingeräumten bzw. verbleibenden (Mitwirkungs-) Rechte der übertragenden Gemeinden zu messen.

In einem zweiten Schritt wendet sich der EuGH dann der Frage zu, ob die nach der Aufgabenübertragung zuständige Stadt Pori befugt war, eine Inhouse-Vergabe durchzuführen, um nicht nur ihren eigenen Bedarf, sondern auch den Bedarf der anderen Vertragsgemeinden zu decken. Auch diese Frage bejaht der EuGH. Aufgrund der Aufgabenübertragung sei die Stadt Pori als öffentlicher Auftraggeber für die entsprechenden Aufgaben in ihrer Gesamtheit anzusehen. Soll einer Übertragung von Kompetenzen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EUV nicht die praktische Wirksamkeit genommen werden, ist die Behörde, der die Aufgabe übertragen wurde, im Rahmen der Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zwangsläufig als öffentlicher Auftraggeber für diese Aufgabe anzusehen, und zwar für das gesamte Gebiet der Gemeinden, die Parteien des Übertragungsvertrags sind¹⁰.

Dies ist insofern folgerichtig, da es für die vergaberechtliche Bewertung des zweiten Schritts nicht darauf ankommen kann, auf welcher rechtlichen Grundlage die Aufgabenträgerschaft (der Stadt Pori) basiert, also ob diese unmittelbar durch eine Zuständigkeitsnorm im Gesetz begründet wird oder aber erst Folge einer zulässigen Aufgabenverlagerung ist. Beide, auch die freiwilligen Kompetenzübertragungen zwischen öffentlichen Stellen¹¹, sind Ausdruck der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung und Folge der Organisationshoheit, die gerade nicht eingeschränkt werden soll.

Auch wenn der Sachverhalt nicht unmittelbar auf andere Kombinationen der vergaberechtlichen Ausnahmen für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit übertragbar ist, dürfte sich aus der EuGH-Rechtsprechung aber ganz generell ableiten lassen, dass im Prinzip jeder Schritt einer aus mehreren Stufen bestehenden Beschaffung ihrerseits auf das Vorliegen eines Ausnahmebestandes zu analysieren ist. Ob es sich nun – wie im finnischen Fall – um die Abfolge „Organisationsakt, also Fehlen eines öffentlichen Auftrags“ und nachfolgend „Inhouse-Vergabe“, um die Hintereinanderreichung

mehrerer Inhouse-Vergaben oder um die Kombination von Inhouse-Vergaben mit privilegierten Formen der nicht-institutionalisierten Zusammenarbeit im Sinne des § 108 Abs. 6 GWB handelt, macht in der vergaberechtlichen Bewertung keinen Unterschied.

Bei all diesen Überlegungen dürften, unter Einbeziehung der Erweiterungen über Inhouse-Vergaben zwischen „Müttern, Schwestern, Enkeln und Halbgeschwistern“¹², letzte Restzweifel bleiben, ob und inwieweit die „Hintereinanderschaltung“ von Ausnahmen des Vergaberechts nicht irgendwann doch mit vergaberechtlichen Grundsätzen in Konflikt gerät. Dennoch muss aber auch der schrittweise Aufbau einer (vergaberechtsfreien) Konzernstruktur der öffentlichen Verwaltung in Deutschland (auch und gerade mit Blick auf die sog. unterstützenden Funktionen) möglich bleiben, weil das europäische Vergaberecht keine Schlechterstellung eines föderal und kommunal gegliederten Staates gegenüber zentraler Staatsorganisation intendiert.

II. Gegenstand der Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB (Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung)

Seit dem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2016 in der Rechtssache Remondis ist geklärt, unter welchen Voraussetzungen vertragliche Vereinbarungen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, z. B. in Form einer Zweckverbandsgründung und der Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband, überhaupt öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB sind bzw. beim Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts auscheiden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit handelt (z. B. Zweckverband oder gemeinsames Kommunalunternehmen), bei der in der Regel neben dem Fehlen eines öffentlichen Auftrags zusätzlich die Inhouse-Voraussetzungen eine Freistellung vom Vergaberecht bewirken. Es werden, soweit die Verlagerung von sachlichen Zuständigkeiten im Sinne von Sachaufgaben der öffentlichen Verwaltung betroffen ist, auch nicht-institutionalisierte Formen, zum Beispiel die delegierende Vereinbarung nach § 18 GkZ SH, vom Vergaberecht freigestellt. Hinsichtlich der unterstützenden Funktionen für die Aufgabenwahrnehmung wurden und werden immer wieder Zweifel geäußert, ob eine Ausgestaltung als innerstaatliche Organisationsentscheidung in Betracht kommt, wenn marktgängige Leistungen betroffen sind; jedenfalls wurden Reinigungsdienstleistungen und die Bereitstellung von IT-Systemen vom EuGH¹³ und die Entwicklung und Pflege von Software vom KG Berlin¹⁴ aus dem

Kreis der öffentlichen Aufgaben ausgenommen. Hier blieb in der Vergangenheit mit daher oft nur der Weg in eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit, die eine Beschränkung der zulässigen Zusammenarbeitsgegenstände nicht kennt und daher, bei Vorliegen der Inhouse-Voraussetzungen, auch vergaberechtsfrei für Servicefunktionen realisiert werden kann¹⁵.

Durch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung¹⁶ erscheint diese bisherige Entscheidung, aus Sicht der interkommunalen Zusammenarbeit sehr erfreulich, nun in einem anderen Licht und der Gegenstand der zulässigen vergaberechtsfreien Kooperation nach § 108 Abs. 6 GWB muss deutlich differenzierter betrachtet werden als bisher. Gegenstand des Verfahrens waren zwei zwischen der Stadt Köln und dem Land Berlin geschlossene Verträge, die die entgeltfreie Überlassung einer Software zur Leitung von Feuerwehreinheiten an die Stadt Köln (Softwareüberlassungsvertrag) und eine Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Software (Kooperationsvertrag) vorsehen.

Die Entscheidung ist vor allem auch von Interesse, weil die streitgegenständliche interkommunale Kooperation ihre Grundlage in den sog. Kieler Beschlüssen von 1979 findet. Mit diesen wurden Grundsätze für den Austausch von Software zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung verabredet. Die kostenlose Weitergabe von Software von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine andere wird dabei nicht als ausschreibungspflichtiger Beschaffungsvorgang angesehen. Aus dem Prinzip der allgemeinen Gegenseitigkeit ergebe sich nämlich, dass Softwareentwicklungen, deren Kommerzialisierung durch die Behörden ausgeschlossen sei, von den Behörden untereinander unter

⁹ EuGH Rs. C-328/19 (Porin kaupunki), Urt. v. 18.6.2020, Rn. 49.

¹⁰ EuGH Rs. C-328/19 (Porin kaupunki), Urt. v. 18.6.2020, Rn. 64.

¹¹ Vgl. EuGH Rs. C-328/19 (Porin kaupunki), Urt. v. 18.6.2020, Rn. 46.

¹² Schulz, ZfBR 2018, 134 ff.

¹³ EuGH Rs. C-386/11 (Piepenbrock), Urt. v. 13.6.2013; EuGH Rs. C-15/13 (TU Hamburg-Harburg), Urt. v. 8.5.2014.

¹⁴ KG Berlin, NZBau 2014, 62 ff.

¹⁵ Zu denken wäre neben dem IT-Bereich vor allem an Gebäude-, Personal- und Beschaffungsmanagement, Haushaltsbewirtschaftung, Rechnungswesen und Forderungsmanagement sowie Rechtsberatung; zum Shared-Services-Gedanken in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel der Beschaffung Schulz, in: Gloeck/Broens (Hrsg.), PubliceProcurement, 2013, S. 111 ff.

¹⁶ EuGH Rs. C-796/18 (Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung), Urt. v. 28.5.2020; zur Vorlagefrage des OLG Düsseldorf Pfannkuch, Die Gemeinde 2019, 94.

Verzicht auf eine Kostenverrechnung weitergegeben würden, weil die Verwaltungen nicht in Konkurrenz zueinander stünden. Der IT-Planungsrat hat diese Beschlüsse einer Evaluation unterzogen und ist im Jahr 2014 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelungen grundsätzlich weiterhin Bestand haben sollten¹⁷.

Vor diesem Hintergrund hatte sich der EuGH zunächst mit der Frage zu befassen, ob eine Vereinbarung, die zum einen vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einem anderen öffentlichen Auftraggeber eine Software kostenfrei überlässt, und die zum anderen mit einer Kooperationsvereinbarung verknüpft ist, nach der jede Partei dieser Vereinbarung verpflichtet ist, von ihr etwaig hergestellte zukünftige Weiterentwicklungen der Software der anderen Partei kostenfrei zur Verfügung zu stellen, einen „öffentlichen Auftrag“ darstellt. Dies bejaht das Gericht unter der Voraussetzung, dass Softwareüberlassungs- und Kooperationsvertrag synalagmatisch verbunden sind und sich sowohl aus dem Wortlaut der Vereinbarungen als auch aus der anwendbaren nationalen Regelung ergibt, dass es grundsätzlich zu Anpassungen der Software kommen wird¹⁸.

In einem zweiten Schritt wird dann analysiert, ob Softwarebeschaffung und -weiterentwicklung zulässiger Gegenstand der vergaberechtsfreien Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB sein können. Dies lässt der EuGH unter Verweis auf das vorliegende Gericht und das Ausgangsverfahren offen¹⁹, gibt aber Auslegungshinweise, die gegen die bisher zum Teil vertretene enge Sichtweise in Form einer Begrenzung auf die Zusammenarbeit bei öffentlichen Aufgaben unter Ausschluss der unterstützenden Funktionen sprechen. Aus Art. 12 Abs. 4 RL 2014/24/EU in Verbindung mit Erwägungsgrund 33 ergebe sich, dass eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen alle Arten von Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausführung der Dienstleistungen und Zuständigkeiten, die den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zugeteilt wurden oder von ihnen übernommen werden, erfassen kann²⁰. Der Ausdruck „alle Arten von Tätigkeiten“ umfasse auch die zu einer öffentlichen Dienstleistung zugehörige „akzessorische Tätigkeit“, sofern diese zur wirksamen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beiträgt, die Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern ist. Erwägungsgrund 33 sehe vor, dass eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern gerade „nicht [voraussetzt], dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu leisten.“²¹

Allerdings ist für die vergaberechtsfreie Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB auch bei akzessorischen Tätigkeiten, wie im vorliegenden Fall aufgrund des Kooperationsvertrages wohl gegeben, als weitere Voraussetzung ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich, das über einen Leistungsaustausch hinausgeht²².

III. „Echte Zusammenarbeit“ im Sinne des § 108 Abs. 6 GWB (Remondis II)

Diese Voraussetzung hat der EuGH in einer (erneuten) Entscheidung in Sachen „Remondis“ vom 4. Juni 2020 konkretisiert²³. Gegenstand des Verfahrens war eine Zusammenarbeit eines Abfallzweckverbandes der Landkreise Mayen-Koblenz, Cochem-Zell sowie der Stadt Koblenz mit dem Landkreis Neuwied. Der Zweckverband ist nur in der Lage, Restabfälle zu entsorgen, d. h. Abfälle, die hauptsächlich von Haushalten stammen und keine oder fast keine wiederverwendbaren Stoffe enthalten. Um Restabfälle zu erhalten, müssen die gemischten Siedlungsabfälle daher einer aufwändigen Vorbehandlung in einer biomechanischen Anlage unterzogen werden. Da der Zweckverband nicht über eine solche Anlage verfügt, überträgt er die Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen zu 80 Prozent auf private Unternehmen und zu 20 Prozent auf den Landkreis Neuwied. Grundlage ist eine, ohne Ausschreibung abgeschlossene, Kooperationsvereinbarung. Der EuGH verneint im Ergebnis das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 108 Abs. 6 GWB, da die Kooperationsvereinbarung im Wesentlichen auf die Leistung eines finanziellen Beitrags beschränkt sei.

Der EuGH führt dazu aus, dass der Wortlaut des Art. 12 Abs. 4 lit. a RL 2014/24/EU den Begriff der „Zusammenarbeit“ in den Mittelpunkt rücke. Insoweit sei unerheblich, dass der endgültige Wortlaut im Gegensatz zu Art. 11 Abs. 4 der Entwurfsfassung²⁴ nicht mehr auf das Erfordernis einer „echten Zusammenarbeit“ zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern verweise²⁵. Das Erfordernis einer „echten Zusammenarbeit“ ergebe sich gleichwohl aus der Klarstellung in Erwägungsgrund 33, wonach die Zusammenarbeit „auf einem kooperativen Konzept beruhen“ muss²⁶. Daraus folge, dass das Zusammenwirken aller Parteien der Kooperationsvereinbarung für die Gewährleistung der von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen unerlässlich sein muss und dass diese Voraussetzung nicht als erfüllt angesehen werden kann, wenn sich der einzige Beitrag bestimmter Vertragspartner auf eine bloße Erstattung von Kosten beschränkt²⁷. Schon die Ausarbeitung einer Kooperationsvereinbarung müsse gemeinsam erfolgen; die Beteiligten müssten ihren Bedarf und die Lösungen dafür im Zusammenwirken de-

finieren. Demgegenüber wäre die Phase der Bedarfsprüfung und -definition im Rahmen der Vergabe eines normalen öffentlichen Auftrags in der Regel einseitig²⁸. Eine Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors im Sinne von § 108 Abs. 6 GWB muss also auf einer gemeinsamen Strategie der Partner basieren und setzt voraus, dass die öffentlichen Auftraggeber ihre Anstrengungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen bündeln²⁹. Allerdings sind die gewählten Begriffe des EuGH – „echte Zusammenarbeit“, „kollaborative Dimension“, „kooperatives Konzept“, „gemeinsame Strategie“ oder „Initiative zur Zusammenarbeit“ – wenig hilfreich. Der Beschaffungspraxis wird dies konkret nur bedingt weiterhelfen; maßgeblich bleibt die konkrete Kooperationsvereinbarung, die – und das steht nach der EuGH-Entscheidung nun fest – Beiträge aller Beteiligten, die über eine Kostenersatzung hinausgehen, vorsehen muss.

IV. Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Annäherung der nicht-institutionalisierten Zusammenarbeit an die institutionalisierten Formen, was den Gegenstand der Zusammenarbeit betrifft, aus kommunaler Perspektive zu begrüßen ist. Dass die konkreten Anforderungen an eine solche Zusammenarbeit mehr als einen Leistungsaustausch gegen Kostenersatz erfordern, ist insofern dann aber auch kon-

¹⁷ Entscheidung 2013/03 des IT-Planungsrates v. 8.3.2013 mit der Anlage einer rechtswissenschaftlichen Evaluation der Kieler Beschlüsse, Entscheidung 2014/31 des IT-Planungsrates v. 16.10.2014 mit der Anlage eines „Gutachtens zur Evaluierung der Kieler Beschlüsse II“.

¹⁸ EuGH Rs. C-796/18 (Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung), UrL. v. 28.5.2020, Rn. 53.

¹⁹ EuGH Rs. C-796/18 (Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung), UrL. v. 28.5.2020, Rn. 61.

²⁰ EuGH Rs. C-796/18 (Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung), UrL. v. 28.5.2020, Rn. 59.

²¹ EuGH Rs. C-796/18 (Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung), UrL. v. 28.5.2020, Rn. 60; Hervorhebung nur hier.

²² S. zu dem in der Entscheidung ebenfalls, erneut betonten Verbot der Besserstellung privater Unternehmen durch die Kooperation *Pfannkuch*, Die Gemeinde SH 2021, 118 ff. (118 f.).

²³ EuGH Rs. C-429/19 (Remondis II), UrL. v. 4.6.2020; zum Vorlagebeschluss des OLG Koblenz bereits *Pfannkuch*, Die Gemeinde 2020, 66.

²⁴ KOM (2011) 896 endgültig

²⁵ EuGH Rs. C-429/19 (Remondis II), UrL. v. 4.6.2020, Rn. 27.

²⁶ EuGH Rs. C-429/19 (Remondis II), UrL. v. 4.6.2020, Rn. 28.

²⁷ EuGH Rs. C-429/19 (Remondis II), UrL. v. 4.6.2020, Rn. 29.

²⁸ EuGH Rs. C-429/19 (Remondis II), UrL. v. 4.6.2020, Rn. 33.

²⁹ EuGH Rs. C-429/19 (Remondis II), UrL. v. 4.6.2020, Rn. 34.

sequent. Da die Organisationshoheit der Kommunen sowohl die institutionalisierte als auch die nicht-institutionalisierte Zusammenarbeit erfasst, müssen beide Erscheinungsformen nicht nur bei der Frage, ob ein (vergabepflichtiger) öffentlicher Auftrag oder eine (ausschreibungsfreie) Zuständigkeits- bzw. Aufgabenverlagerung vorliegt, gleichbehandelt werden (so dass z. B. Zweckverband und *delegierende* Vereinbarung gleichberechtigt nebeneinander stehen). Dies muss auch für die Zusammenarbeit bei sog. Servicefunktionen gelten, sodass z. B. der (Unterstützungs- und Durchführungs-) Zweckverband und eine *mandatierende* Vereinbarung nach § 18 GkZ SH in gleichem Maße vergaberechtsfrei zu realisieren sind, wenn diese akzessorische Tätigkeiten betreffen und ein Maß an Kooperation erreicht wird, das über einen Leistungsaustausch gegen Kostenerstattung hinausgeht.

Unterhalb der Schwelle der öffentlich-rechtlichen „Gesellschaftsformen“ von Anstalt, Körperschaft und Stiftung (des öffentlichen Rechts) dürften sich die Kriterien, die im Privatrechtsverkehr eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Sinne der §§ 705 ff. BGB begründen – Dauerschuldverhältnis, gemeinsamer Zweck und Förderpflicht –, heranziehen lassen. Dies entspricht einerseits der Erkenntnis, dass die GbR die Grundform jeder, auch der öffentlich-öffentlichen, Zusammenarbeit ist³⁰. Andererseits vollzieht sich anhand der GbR-Merkmale auch im Privatrecht eine Abgrenzung zwischen (einmaligem oder mehrfachem) Leistungsaustausch (= Beschaffung, z. B. in Form eines Dienst-, Werk- oder typengemischten Vertrages) und einem Geflecht gegenseitiger Rechte und Pflichten (= Organisation, z. B. BGB-Gesellschaft).

SONDERTHEMA

Recycling im Hoch- und Tiefbau

8. bis 12. September 2021
Messe Holstenhallen Neumünster

Neuheiten entdecken:

- Baumaschinen
- Dach und Fenster
- Heizung und Energie
- Werkzeuge
- Küche, Bad und Fliesen
- Nutzfahrzeuge
- E-Mobilität



NB NORD BAU₂₁

www.nordbau.de

Erleben Sie
Nordeuropas
größte Kompaktmesse
rund ums Bauen

Während die genannten Elemente bei den institutionalisierten Formen durch die explizite Wahl einer gemeinsamen Rechtsform manifestiert werden, sind diese bei vertraglichen Kooperationsarrangements positiv festzustellen (z. B. um ein Vorliegen der Ausnahme des § 108 Abs. 6 GWB annehmen zu können). So enthielt die streitgegenständliche Vereinbarung im Verfahren Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung folgende Eingangsförmulierung: „Die Partner haben sich für eine *gleichberechtigte Partnerschaft* und, wenn erforderlich, für eine Kompromissbereitschaft entschlossen, um die Softwa-

re an die jeweiligen Bedürfnisse des Partners anzupassen und dem Kooperationspartner zur Verfügung zu stellen.“³¹

³⁰ Ausführlich zur Gesellschaft als organisatorische Grundform auch des öffentlichen Kooperationsrechts *Winkler*, Verwaltungsträger im Kompetenzverbund, 2009, S. 194 ff.; grundlegend *Mann*, Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft, 2002.

³¹ Nach EuGH Rs. C-796/18 (Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung), Urt. v. 28.5.2020, Rn. 15; Hervorhebung nur hier.

Rechtliche Entwicklungen des eGovernments im europäischen und nationalen Recht

Heike Ghiladi-Konrad, Dr. Philipp Willer, ITV.SH

I. Der europäische Durchbruch

Am 12. Dezember 2006 wurde rechtlich manifestiert, wozu sich die Mitgliedsstaaten der EU bereits bei der Ratifizierung des EG-Vertrages verpflichtet hatten: Mit Inkrafttreten der EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG -DLR)¹ wurden die verbindlichen Grundlagen für einen frei zu-

gänglichen Dienstleistungsbinnenmarkt innerhalb der EU geschaffen. Doch mit dieser Richtlinie wurde den Mitgliedsstaaten gleichzeitig die Verpflichtung zur einer wesentlichen Umgestaltung auch der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen auferlegt. Oberstes Ziel dabei ist der Abbau von Binnenmarktgrenzen und

behördlichen Erschwernissen für die Ausübung des freien Dienstleistungsangebotes innerhalb der EU. Hierzu sollten die damals immer schneller entstehenden Innovationen auf dem Digitalisierungssektor, insbesondere im Hinblick auf elektronische Formulare und Signaturen,² ausgenutzt werden, deren tatsächliche Tragweite zu diesem Zeitpunkt sicher keiner der Entscheidungstragenden absehen konnte.

¹ <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/123/oj>,

² <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/123/oj>.

Nach einer langen Zeit der Kontinuität in der Arbeitswelt der Verwaltung sollte binnen weniger Jahre eine umfassende Implementierung von modernen Informationstechnikinstrumenten zusammen mit einer neuen Kommunikationsstruktur realisiert werden. Prozesse in die und innerhalb der Verwaltung sollten reformiert und digitalisiert werden. Eine besondere Herausforderung war und ist es dabei, die Prozesse so zu gestalten, dass sie den verfassungsrechtlichen Grundsätzen Genüge tun, ohne gleichzeitig die Vorteile der digitalen Möglichkeiten zu verlieren. Deutschland hatte durch sein föderales System mit der Besonderheit zu kämpfen, dass es hier auf Bundes- und Landesebene gesetzgeberische Anstrengungen und eine enge Abstimmung erfordert, um ein dem Föderalismus, der kommunalen Selbstverwaltung und dem EU-Recht gerecht werdendes Gesetzssystem zu entwickeln, damit es keine divergierenden Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern gibt.

Die Einführung konnte weiterhin im nationalen Recht nicht nur durch ein einfaches Gesetz erfolgen, vielmehr war eine Reihe von Gesetzesnovellierungen und auch Neufassungen erforderlich, da die Umsetzung zu Veränderungen in unserem föderalen Verwaltungssystem führte. Der Durchgriff erforderte mehr als ein einfaches Gesetz, sondern eine verfassungsrechtliche Legitimation, da durch die neuen Regelungen auch in die kommunale Selbstverwaltungshoheit eingegriffen werden musste.

In der Bundesrepublik Deutschland hatte dies insbesondere die Einführung des Artikel 91 c des Grundgesetzes zur Folge. Damit räumt Deutschland als einer der ersten Mitgliedsstaaten informationstechnischen Strukturen Verfassungsrang ein. Mit der Einführung dieses neuen Artikels wurde der Grundstein für eine lückenlose und medienbruchfreie elektronische Kommunikation zwischen den Behörden von Bund, Ländern und Kommunen gelegt. Gleichzeitig wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für ein umfassendes bundesweites Verbindungsnetz für Bund und Länder geschaffen. Die digitale Revolution wurde damit auch eine Föderalismusreform, die die bisherigen strengen Grenzen zwischen den einzelnen Kompetenzträgern zugunsten einer funktionierenden digitalen Verwaltung zwar nicht aufhob, aber durchlässiger machte. Für die Umsetzung des E-Government hatte diese Grundgesetznovellierung zur Folge, dass nunmehr feste Standards durch den neugegründeten IT-Planungsrat auch im Bereich der Länder und der Kommunen festgelegt werden konnten. Auch dies ist den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie geschuldet, denn nur mittels einheitlicher Standards ist eine grenzüberschreitende Kommunikation

und Entfaltung des freien Binnenmarktes überhaupt denkbar.

Beflügelt durch diese Fortschritte in der Zusammenarbeit hat sich bundesweit über alle Bundesländer hinaus ein enges Abstimmungs- und Austauschsystem durch diverse Arbeitsgruppen, z.B. FITKO³ entwickelt, in dem gemeinsam an der Lösung von (Sicherheits-) Problemen und an der Fortentwicklung von IT-Standards beraten und letztendlich auch beschlossen werden.

Eine weitere Komponente, die durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie in das deutsche Recht eingeflossen ist, sind die Maßgaben hinsichtlich des Datenschutzes. Auch hier steht die Einheitlichkeit der Digitalverwaltungen als zentraler Ausgangspunkt für einen grenzüberschreitenden Binnenmarkt als Motivation im Hintergrund. Ergänzend zur den sehr weit gefassten Regelungen in Art. 33 Abs. 3 und Art. 43 der EU-Dienstleistungsrichtlinie⁴ hat die europäische Kommission ergänzende Bestimmungen getroffen.

Gerade weil sich die Verwaltungen aufgrund der weitgehend zentral ausgestalteten Datenportale immer mehr zu Datensammelstellen entwickeln werden, war es notwendig, die europäischen Datenschutzregelungen ebenfalls zu novellieren. Die neugefasste Datenschutzgrundverordnung, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird, ist der Ausfluss der Erkenntnis, dass ein neues strenges Datenschutzrecht erforderlich ist, um die Verwaltungen bei der Umsetzung der Maßgaben aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie flankierend zu unterstützen, aber gleichzeitig auch zu drängen, dem Datenschutz eine neue, bedeutsamere Rolle in der Verwaltung einzuräumen.

II. Der Schleswig-Holsteinische Vormarsch

Die Frist zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie endete am 31.12.2009. Schon zu diesem Zeitpunkt war erkennbar, dass das Land Schleswig-Holstein im Digitalisierungsprozess eine führende Rolle in der Wegbereitung für eine digitale Verwaltungslandschaft anstrebt. Die Digitalisierung, insbesondere auch des ländlichen Raumes, wurde als Wettbewerbsvorteil und als Motor für eine starke wirtschaftliche Entwicklung begriffen, die sich auch in der Verbindung zwischen Green Energy – Technologien, Innovationsparks und IT-Technologien wieder spiegelt.

So wurde am 8. Juli 2009 das E-Governmentgesetz (EGovG SH)⁵ des Landes Schleswig-Holstein erlassen, das die zentralen Leitlinien für das E-Government beinhaltet. Die Rolle des Einheitlichen Ansprechpartners wurde bereits durch die wortgleiche Übernahme des 4. VwVfÄndG vom 11.12.2008 im Rahmen eines Simultangesetzgebungsverfahrens auf Bundes-

und Landesebene in das Landesverwaltungsgesetz implementiert.

Die Institution des Einheitlichen Ansprechpartners wurde zunächst als eigene Anstalt eingerichtet und ging später im IT-Verbund Schleswig-Holstein auf. Dieser Schritt war insbesondere deshalb sinnvoll, da dadurch das Angebot des Einheitlichen Ansprechpartners von den technischen Entwicklungen des IT-Verbundes profitieren kann. Ziel war grundsätzlich, dass sich Gewerbetreibende im Sinne der Binnenmarktfreiheit an einen Ansprechpartner wenden können und hierüber sämtliche damit verbundene Leistungen online beantragen können. Doch damit aus diesem Ansatz eine ganzheitliche, effiziente Einrichtung wird, die von den Vorzügen einer digitalen Verwaltung getragen wird, sind die Leistungen nicht nur inhaltlich fortzuschreiben. Vielmehr ist es angebracht, das Angebot stets auch im Hinblick auf das Backend einer ständigen Weiterentwicklung zu unterwerfen, um den Prozess auf lange Sicht vollständig medienbruchfrei und zunehmend automatisiert auszugestalten. Das kann z.B. durch die Verbesserung der elektronischen Antragsformulare mit automatischer Erkennung von eingescannten Nachweisen erfolgen. Dadurch werden nicht nur kontinuierlich die Servicequalität verbessert und die behördlichen Verwaltungshürden abgebaut, sondern auch die dahinter stehenden Verwaltungen erheblich entlastet und der Verwaltungsprozess zunehmend optimiert.

Das EGovG SH versteht sich gemäß seines § 1 als eine Ergänzung zu den Regelungen im Landesverwaltungsgesetz und soll der Förderung der elektronischen Abläufe innerhalb der Verwaltung dienen. An derselben Fundstelle stellt der Gesetzgeber aber klar, dass er sich den Standards und Vorgaben im IT-Bereich auf Bundes- und Europaebene unterwirft, jedoch verbleibt ihm auf Landesebene damit jederzeit die Möglichkeit, ungeregelte Bereiche durch eigene Festlegungen auszugestalten.

Das Landesverwaltungsgesetz hat in

³ https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/FITKO/FITKO_node.html

⁴ Sh. Fußnote 1.

⁵ Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 8. Juli 2009, GVBl. 2009, 398 ff.

seinen §§ 52 a ff. LVwG⁶ eine Reihe von technischen Neuerungen im Verwaltungsrecht definiert, die grundsätzlich die Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens mit elektronischen Mitteln ermöglicht und zugleich auch die zukünftigen Kommunikationswege über Portallösungen legalisiert.

Das EGovG SH bildet in seinem § 2 die Legaldefinitionen für die Kernaussagen ab, auf deren Grundidee die Entwicklung der Digitalisierung in der Verwaltung fußt. An derselben Stelle stellt es zudem klar, dass sich die Veränderungen in den Behörden nicht nur auf die technische Umgestaltung, sondern auf die gesamtheitliche Umwandlung der Geschäftsprozesse beziehen. Das Gesetz zeigt ein grundlegendes Verständnis der Digitalisierung in der Verwaltung als ein Umbruch in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger/-innen.

Für die interkommunale Zusammenarbeit stellt § 3 EGovG SH eine besondere Maßgabe dar, da in diesem Paragraphen die Erwartung an die Behörden gerichtet wird, dass über Fachverfahren und die IT-Umgebung ein vollständig elektronischer und vor allem medienbruchfreier Austausch möglich ist.

Spannend ist dabei der Aspekt der §§ 5 und 6 EGovG SH, wonach bei verwaltungsübergreifenden Prozessen und gemeinsamer Aufgabenerfüllung das Land

ermächtigt ist, die Anwendung einer Fachanwendung verpflichtend festzulegen. Angesichts der divergierenden Verwaltungsausgestaltung ist diese elektronische Kommunikationskette eine ganz eigene Herausforderung für die Kommunen in Schleswig-Holstein. Auch wenn dieser Eingriff sicherlich gerechtfertigt ist, so stellt er doch einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, denn ggfs. sind bei der Vielzahl der digitalen Angebote durchaus Investitionen mit diesen Vorgaben verbunden. Das kann nur auf kommunale Akzeptanz treffen, wenn es ausreichende Angebote und Workshops zur gemeinsamen Abstimmung gibt. Ein Mittel hierzu ist sicher die gemeinsame Entwicklung von Online-Diensten, da dadurch eine Bestandsaufnahme erfolgen und sich bei der Entwicklung auf eine gemeinsame Sprache verständigt werden kann.

Eine wesentliche Regelung im EGovG SH findet sich in § 8. Hiernach kann das Land zentral Basisdienste zur Verfügung stellen. Für diese Dienste sind sämtliche Träger öffentlicher Verwaltung verpflichtet, die dafür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Basisdiensten wird das Land ermächtigt, die grundlegenden Komponenten einzurichten und den Kommunen anzubieten, die es braucht, um ein vollständig digitales Angebot umzusetzen.

III. Bundesrechtliche Entscheidungen

2013 folgte dann auch der Erlass des eGovernment-Gesetzes des Bundes (EGovG Bund)⁷. Mit diesem wurde endgültig die Digitalisierung der Verwaltung und die Entwicklung der Verwaltung hin zu einem der entscheidenden Player auf dem Gebiet der Digitalisierung eingeläutet.

Mit diesem Gesetz wurden die Spielregeln für die digitale Entwicklung stringenter fortgeschrieben. Es wurden insbesondere die Maßgaben für den zukünftigen bundesweiten Portalverbund festgelegt. Es wurde die Ermächtigung für einheitliche Standards für die Standardwerte in den Portalen legitimiert, so dass hierdurch nicht nur eine Vereinheitlichung erfolgen kann, sondern zugleich auch eine Rechtsgrundlage für die Erhebung bestimmter Daten in den Landesportalen, wie z.B. dem Servicekonto in Schleswig-Holstein,

⁶ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GVOBl. 1992, 243. 534.

⁷ E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert.

NÜRNBERG 2021 KOMMUNALE

12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
20.–21.10.2021

JETZT TICKET SICHERN!

kommunale.de/komm2021

- Größte Fachmesse Deutschlands seit über 20 Jahren
- Bundesweit einzigartiges Angebot für den kommunalen Bereich
- Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Innovative IT-Themen im Fokus
- Garantiert dienstreisefähig!
- **Persönliches Treffen von Mensch zu Mensch – aber sicher!**



Deutscher
Städte- und Gemeindebund



NÜRNBERG MESSE

geschaffen wurde. Die Vorgabe von einheitlichen Standards war auch ein Meilenstein, weil zum ersten Mal die bis dato individuelle und völlig unregelmäßige IT-Landschaft insbesondere in den Kommunen zentralen Regeln unterworfen werden konnte. Die bisherige freie Herrschaft der einzelnen Kommunen über ihre innere Struktur wurde durch das Medium der IT-Umgebung eingeschränkt.

Über § 1 Absatz 3 EGovG Bund wurden auch nicht bundesunmittelbare Behörden zur Einhaltung dieser bundesgesetzlichen Vorgaben verpflichtet, sofern sie Bundesaufgaben ausführen. Da insbesondere die Aufgaben aus dem Meldegesetz primär aus dem Bundesrecht folgen, wird dadurch der Durchschlag von Bundesrecht auf die Kommunen ermöglicht. Denn es ist unwahrscheinlich, dass eine Kommune, wenn sie einen Standard umsetzen muss, sich parallel noch aufbürdet, einen anderen Standard auszuüben.

Ein Kernelement des EGovG Bund war die Pflicht der Verwaltung, einen gemeinsamen Kommunikationsstandard einzurichten. Mit dem System De-Mail wurde die Einführung einer rechtssicheren elektronischen Kommunikationsebene mit der Verwaltung institutionalisiert. Für jede Behörde wurde die Einrichtung eines solchen Postfachs verpflichtend. Damit wurde die Grundlage für die elektronische Antragsstellung geschaffen und das bislang unangetastete Schriftformerfordernis für moderne technische Innovationen aufgebrochen.

Das Schriftformerfordernis wurde auch durch den § 13 des EGovG Bund weiter aufgebrochen, da durch die rechtliche Zulassung von elektronischen Formularen die bisher obligatorische händische Unterschrift nicht mehr in allen Fällen zwingend erforderlich wurde.

Weiterhin wurde die Möglichkeit zur Vorlage von elektronischen Nachweisen eingeräumt, sofern diese mit einer elektronischen Signatur versehen werden können. Da die Umsetzung des EGovG sowohl des Bundes als auch des Landes Schleswig-Holstein in letzter Konsequenz die Einführung eines revisionssicheren, archivierungsfähigen und mit einem Berechtigungskonzept versehenen Dokumentenmanagementsystem in den Behörden notwendig machen wird, um eine tatsächliche Medienbruchfreiheit gewährleisten zu können, kann damit die Behörde den Digitalisierungsaufwand für sich vermindern und gleichzeitig die Dienstleistungsangebote erhöhen.

Trotz aller Ähnlichkeiten: Ein erheblicher Unterschied zum EGovG SH zum EGovG Bund besteht darin, dass ersteres auch die bereits genannten Legaldefinitionen für entscheidende Merkmale und Begriffe im Rahmen der digitalen Verwaltung beinhaltet. Insgesamt sind beide Gesetze quasi ineinander verschränkt anzuwen-

den: Was das eine nicht regelt oder regeln kann, regelt das andere. Die Regelwerke bilden so einen organisatorischen und rechtlichen Rahmen für die digitalen Anforderungen an die Behörden. Das EGovG SH versteht sich, wie dargelegt, als Ergänzung und Präzisierung zum Landesverwaltungsrecht und verbindet so auch das Landesverwaltungsrecht mit den Bundesregelungen.

Zur weiteren Optimierung der Kommunikation und dem weiteren Abbau von Binnenmarktgrenzen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden wurde im Jahre 2017 das Onlinezugangsgesetz (OZG) erlassen. Bis 2022 müssen hiernach rund 600 Verwaltungsleistungen online über Verwaltungsportale angeboten werden. Damit werden die Möglichkeiten des EGovG sowohl des Bundes als auch des Landes sowie die grundgesetzlichen Regelungen nicht nur ausgeschöpft, sondern es entsteht ein Umsetzungsdruck, der vorher nicht derartig konkret ausgeformt war.

Die Besonderheit des OZG war die Herausarbeitung konkreter einzelner Dienstleistungen, die einer Verwaltungsebene in einem Leistungskatalog explizit zugeordnet wurden.

IV. Die Folgen für den kommunalen Bereich

Das OZG stellte auch den Durchschlag für das digitale Wettrennen für die Kommunen dar. Ein digitales Angebot war nicht nur rechtlich verbindlich bis zum 31.12.2022 für die entsprechenden LEIKA-Leistungen anzubieten, sondern wurde als wesentlicher Standortvorteil ein Wettbewerbsmerkmal für eine Kommune.

Gleichzeitig bedeutet die Umsetzung auch einen erheblichen Rechtssetzungs- und Neustrukturierungsdruck für die Kommunen, die teilweise nicht die erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen für die dafür erforderlichen Maßnahmen besitzen.

Gemäß den Vorgaben und Definitionen des EGovG SH waren und sind auch weitere gesetzgeberische Novellen erforderlich, um den Kommunen auch rechtlich die vollständige Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu ermöglichen. Im Fokus steht hierbei besonders die rechtliche Legitimation einer elektronischen Bekanntgabe durch die Verwaltungen. Denn nur mittels einer solcher Regelung ist die Umsetzung der Maßgabe einer medienbruchfreien Onlineleistung überhaupt in Gänze realisierbar. Aktuell läuft ein Gesetzgebungsverfahren⁸, bei welchem eine solche elektronische Bekanntmachung im Bereich des Bauwesens gestattet werden kann.

Zukünftige und bereits entwickelte Online-Dienste, die die Leistungen des OZG abdecken, werden über ein Bürgerkonto nicht nur angeboten, sondern über eine

gesicherte Portallösung neue Kommunikationswege zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden eröffnen. Somit besteht in Verbindung auch mit dem bereits eingesetzten Servicekonto des Landes Schleswig-Holstein ein landesweiter Portalverbund, über den die Leistungen online abgerufen werden können. Es ist nur funktional und pragmatisch sinnvoll, dieses gesicherte, dokumentierte und datenschutzkonforme Konstrukt nicht nur als Eingangspostweg, sondern letzten Endes auch als Postausgang zu verwenden. So könnten die Zustellungs- und Kommunikationswege nicht nur wesentlich verkürzt werden, sondern vor allem auch die Intention des Gesetzgebers auf europäischer und nationaler Ebene umgesetzt werden. Denn es war nicht nur ein allgemeiner Wunsch nach Innovation im Dienstleistungssektor und dem Aufbruch von vorhandenen Barrieren im inhereuropäischen Dienstleistungsbereich, die mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie einhergingen, sondern vielmehr ein neues Grundverständnis von Kommunikation und die Auflösung von Binnengrenzen, die sich auch aus den bisherigen traditionellen Behördengängen ergeben haben.

Auch die Kommunikation zwischen den Behörden muss auf kommunaler Ebene, wie schon oben angerissen, neu aufgebaut werden. Diese Regelung setzt voraus, dass sich die Kommunen zunehmend elektronisch untereinander vernetzen und dass es zunehmende elektronische Standards für die Kommunikation geben wird. Mit großer Spannung wird das Digitalisierungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein erwartet, welches nicht einfach neue Impulse für die Digitalisierung der Verwaltung im Land Schleswig-Holstein setzen wird, sondern die Vorreiterrolle des Landes in Sachen Digitalisierung, Open Source und Open Data weiter herausheben soll.

Mindestens genauso spannend wird in diesem Zusammenhang aber auch die Herausforderung für die Kommunen werden, wie die mit der Digitalisierung und deren rechtlichen Fortschreibung verbundenen Kosten getragen werden können. So sind die rechtlichen Maßgaben schnell gesetzt, aber in den Kommunen stehen

⁸ Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung baurechtlicher Vorschriften (Drs. 19/2575).

die finanziellen Investitionsmittel und auch der personelle Bedarf nur unzureichend zur Verfügung. Es ist daher auch die Verantwortung des Gesetzgebers nicht nur Regelungslücken zu schließen, sondern auch die Kommunen zu befähigen, die Regelungen auch tatsächlich umzusetzen. Mit der Errichtung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein (ITV.SH) wurde gerade für die Kommunen eine Anstalt geschaffen, die ein Bindeglied zwischen dem Land und den Kommunen darstellt. Als kommunales Kompetenzzentrum werden hier nicht nur die IT-Dienstleister im Rahmen von Projekten gesteuert, sondern darüber hinaus verwaltungsübergreifende Lösungen für die rechtlichen Anforderungen im EGovernment-Bereich geschaffen. Dies führt natürlich zu einem Synergieeffekt, der durch die verbundene Projektkoordination einschließlich der erforderlichen Anforderungswshops entstehen, zum anderen werden hierdurch Standards entwickelt, die für die Kommunen auch tatsächlich praktikabel sind. Dem ITV.SH obliegt damit die einzigartige Herausforderung, die rechtlichen Vorgaben und die praktischen Gegebenheiten mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten zu verbinden. Zentrale Herausforderung der Zukunft wird es sein, auch die Fachgesetze zu reformieren. Mit der Reformierung der Landesbauordnung⁹ wurde ein erster großer Bereich umgestaltet, doch kann dies nur

der Auftakt für die Fachlichkeit sein, das öffentliche Recht einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Denn nur mittels der Fachlichkeit wird es langfristig und in Fläche möglich sein, die Prozesse in den Kommunen so umzugestalten, dass die Digitalisierung tatsächlich zu der Veränderung in der Verwaltungslandschaft führt, die mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie angestoßen wurde.

V. Der Ausblick

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat 2006 den Startschuss für die Neuorganisation der Verwaltung gegeben. Damit wurden die deutschen Gesetzgeber in den Zugzwang gesetzt, die Hürden, die in der Verwaltung auch durch die gesetzlichen Vorgaben bestehen, abzubauen und dabei auf elektronische Mittel zu setzen. In der Bundesrepublik Deutschland hat dies zu einer Föderalismusreform der kleinen Art geführt, mit welcher Standards durch den IT-Planungsrat auch für die Kommunen verbindlich werden. Flankiert werden diese Standards durch die Reformen der Verwaltungsgesetze in Verbindung mit dem EGovG des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes. Der ursprüngliche Ansatz eines Einheitlichen Ansprechpartners der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde rechtsvollendet weiter ausgearbeitet und als gesamtheitliches Kommunikationsprinzip für die Verwaltung ausgerichtet.

Nachdem die Rahmenbedingungen rechtlich für die Verwaltung geschaffen worden sind, liegt es nun an den Verwaltungsfachbereichen, das begonnene Werk der Verwaltungsmodernisierung durch die Fortschreibung von Fachgesetzen fortzuschreiben. Insbesondere die noch bestehenden Schriftformerfordernisse, aber auch die fehlenden elektronischen Formulare, stellen noch ein erhebliches Hindernis dar, das es zu überwinden gilt.

Das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen müssen den Herausforderungen mit einem gemeinsamen Kraftakt begegnen. Der ITV.SH kann hier als Mittler, aber auch als Verstärker wirken und unterstützen. Denn bei allen rechtlichen Erwägungen darf nicht vergessen werden, dass die Umsetzung nicht nur bloße Technik und Gesetze benötigt, vielmehr müssen in den Kommunen erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf interne Neuorganisation, Fortbildungen und Mitarbeiterentwicklung bewältigt werden. Dafür brauchen sie Kapazitäten bei knappen Ressourcen von Zeit, Beschäftigten und auch Finanzen.

⁹ Vgl. Fußnote 8.

Besonders attraktive Fördermöglichkeiten kommunaler Klimaschutzaktivitäten in Schleswig-Holstein

Fabian Aschenbach, Dr. Jörg Böttcher, IB.SH Energieagentur

„Green Deal“, „Fit for 55“, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Generationengerechtigkeit, das folgende „Klimaschutzsofortprogramm 2022“ – das sind nur ein paar Schlagworte, die schnell deutlich machen: Die Klimaschutzdebatte ist eines der wichtigsten gesellschaftlichen Themen unserer Zeit. Die aktuell diskutierten oder bereits geschaffenen regulatorischen Rahmensetzungen und Förderbedingungen bieten Kommunen eine wirtschaftliche und sichere Basis für Klimaschutzmaßnahmen. Die sich bei der Umsetzung dieser Maß-

nahmen ergebenden Chancen und Herausforderungen sind für die Kommunen vielfältig: Es gilt einerseits, Bundes- und Landesvorgaben zu erfüllen, andererseits aber auch anlassbezogen zukunftsorientierte kommunale Klimaschutzmaßnahmen im Sinne der Daseinsvorsorge zu ergreifen und bürgerliches Engagement zu fördern.

Mit dem aktuell in Novellierung befindlichen Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein werden die Vorgaben auf Landesebene intensiviert. Neben einer Verpflichtung von Ober-

Mittel- und einigen Unterebenen zur Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung sieht der Gesetzesentwurf beispielsweise eine Nutzungspflicht von erneuerbarer Wärme im Gebäudebestand sowie eine Installationsvorgabe von Photovoltaikanlagen bei Nichtwohngebäuden vor.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) setzt sich für nachhaltiges Wachstum, Fortschritt und dauerhaft gute Lebensbedingungen in Schleswig-Holstein ein und bietet vielfältige Fördermöglichkeiten und Informationen für Kommunen an. Speziell mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI)¹ des Landes unterstützt die Energieagentur als Fachabteilung der IB.SH im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und

¹ Weitere Informationen: www.ib-sh.de/produkt/energie-und-klimaschutzinitiative-eki/

Digitalisierung (MELUND) kommunale Akteure dabei, Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen umzusetzen. Die Hausbanken in Schleswig-Holstein binden die IB.SH bei der Finanzierung der verschiedenen Vorhaben regelmäßig ein. Dabei ist es geübte Praxis, dass sich die IB.SH bei der Finanzierungsvorbereitung und –durchführung als Konsortium beteiligen kann.

Heute die richtigen Entscheidungen für Infrastruktur- und Sanierungsmaßnahmen treffen

Häufig besteht besonderer Handlungsdruck im Zusammenhang mit erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wie einer Dach- oder Fenstersanierung oder dem Austausch abgängiger Heizungsanlagen vor der nächsten Heizperiode. Wenngleich entgegen konventioneller Lösungen betrachtete Maßnahmen volkswirtschaftlich sinnvoll und langfristig auch für die Kommune wirtschaftlich vorteilhaft sind, fehlen teilweise notwendige Informationen und auch Personalkapazitäten zur Planung der nächsten Schritte bzw. des Vorhabens selbst und parallel zur Beantragung von Fördermitteln.

Die IB.SH unterstützt Kommunen zu jedem Zeitpunkt bei der Entscheidungsfindung. Dies bezieht sich auf die Konzept-, Planungs- und Umsetzungsphase, aber auch auf die Frage, ob eine Bürgerbeteiligung oder die Einbindung eines kommunalen Energiemanagements sinnvoll ist. Im Rahmen der EKI kann auch mit fachlicher Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten gemeinsam ausgelotet werden, welche Vorgehensweise sinnvoll ist und welche finanzielle Unterstützung genutzt werden kann. Dabei werden in der Regel auch die Förderbereiche der IB.SH der Kommunal- und Immobilienkunden eingebunden.

Bis 95 % Förderung für die Erstellung von Konzepten und deren Umsetzungsbegleitung

Erfahrungsgemäß öffnet sich häufig aus der Betrachtung von Einzelmaßnahmen der weitreichendere Blick auf kommunale Belange, der neben energiewirtschaftlichen Themen auch Aspekte wie beispielsweise die Orts- und Stadtentwicklung und demografische Entwicklungen berücksichtigt.

Die Betrachtung ganzer Gebäudekomplexe oder Stadtteile ist oft deutlich effizienter als die Einzelbetrachtung, denn es können Synergien bei der Umsetzung von Energiemaßnahmen gehoben werden. Integrierte Quartierskonzepte² schaffen dabei für Kommunen eine gute Ausgangsbasis.

Sie zeigen unter Beachtung beispielsweise naturschutzfachlicher, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftli-

chen Energieeinsparpotenziale, Optionen zum Einsatz erneuerbarer Energien in der Quartiersversorgung und Möglichkeiten für die Anpassung an den Klimawandel auf. Die Konzepte bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für eine quartiersbezogene Investitionsplanung, die sich an der Gesamteffizienz energetischer Maßnahmen ausrichtet. Dabei decken die Konzepte ein breites Spektrum an Themen ab: Dies kann sich beziehen auf Empfehlungen zur altersgerechten Sanierung des Quartiers, zum Barriereabbau im Gebäudebestand und der Erarbeitung neuer Nutzungskonzepte für Bestandsgebäude, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Auch Fragen der Gestaltung einer nachhaltigen, klimafreundlichen Mobilität und einer grünen Infrastruktur im Quartier sowie des Einsatzes digitaler Technologien sind wichtige Bestandteile integrierter Quartierskonzepte.

Die Erstellung von Quartierskonzepten und die entsprechende Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen sowie das Sanierungsmanagement fördern Bund und das Land Schleswig-Holstein zu 90 % (75 % Bund, 15 % Land), bei finanzschwachen Kommunen sogar zu 95 % (75 % Bund, 20 % Land). Im Rahmen von EKI informiert die IB.SH Energieagentur Kommunen umfassend zum Thema Quartiersentwicklung und über die attraktive Förderkulisse. Zudem ist die Energieagentur gerne bei der Antragstellung behilflich. Darüber hinaus können weitergehende Förderansätze der IB.SH im Bereich Wohnquartiersentwicklung und Städtebauförderung wie das Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ betrachtet werden.

Für die im Konzept und im Zuge des Sanierungsmanagements identifizierten Maßnahmen stehen Fördermittel zur Verfügung, die Umsetzungsanreize bieten.

Das Landesprogramm Wirtschaft unterstützt auf Basis der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme³ Maßnahmen, die auf den Neubau und Ausbau von Wärmenetzen und den Einsatz Erneuerbarer Energien in Wärmenetzen abzielen. Das Land fördert die notwendigen Investitionskosten für Erzeugungsanlagen, Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher in einem entsprechenden Netz, sofern eine CO₂-Einsparung gegenüber der vorherigen Wärme- oder Kälteversorgung erzielt wird. Dabei beträgt die Förderquote bis zu 50 % der zuzahlungsfähigen Ausgaben. Eine Kumulierung mit weiteren staatlichen Beihilfen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Gutes Beispiel Quartiersentwicklung: Gemeinsam zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung in Stedesand

In Stedesand, Kreis Nordfriesland, ver-

sorgt seit 2019 ein biogasbetriebenes BHKW rund 70 Hausanschlüsse – private Wohngebäude sowie einige öffentliche Liegenschaften – über ein 4,5 km langes Nahwärmenetz mit Wärme. Auf Initiative der rund 900-Einwohner-Kommune wurde mit Unterstützung der IB.SH Energieagentur ab 2015 ein durch Bund und Land gefördertes integriertes Quartierskonzept von einem externen Beratungsbüro erstellt. Gegenstand waren die Potentiale der Gebäudesanierung sowie der erneuerbaren Wärmeversorgung im Quartier. Die Ziele der Kommune waren, die Heizkosten zu senken, geeignete Wege für eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu finden sowie die Abhängigkeit von globalen Akteuren zu unterbinden. Im Anschluss an die Erstellung des Konzepts erfolgte die Beauftragung eines ebenfalls von Bund und Land geförderten Sanierungsmanagements⁴. Dabei ging es um die Weiterführung der Wärmeplanung sowie die bauliche Umsetzung des Infrastrukturprojekts unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Die Teilhabe an dem Projekt mündete in der Organisation der Bürgerenergiegenossenschaft Wärmenetz Stedesand eG. Anfang 2019 konnte dann der Betrieb des Wärmenetzes offiziell aufgenommen werden.

Mit Bürgerenergieprojekten die Akzeptanz der Energiewende steigern

Bürgerenergieprojekte können einen erheblichen Beitrag zu einer erfolgreichen Energiewende leisten. Bürgerenergie steht in diesem Zusammenhang für eine regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichtete Energiewende, die sowohl demokratischen, sozialen als auch ökologischen Ansprüchen gerecht wird. In den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität lassen sich in Schleswig-Holstein zahlreiche erfolgreiche Projekte finden. So werden beispielsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Windparks in Bürgerhand betrieben. Die Versorgung von Quartieren oder ganzen Gemeinden mit klimafreundlicher Wärme kann ebenfalls in Form von Bürgerbeteiligungs-

² Quelle: [www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/?redirect=74128](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/?redirect=74128)

³ Quelle: www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/strukturfoerderung/lpw_nachhaltige_waermeversorgungssysteme/rl_nachhaltige_waermeversorgungssysteme_11.06.2019.pdf

⁴ Quelle: [www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/?redirect=74128](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/?redirect=74128)

dellen erfolgen: Beispiele sind hier erneuerbare Nahwärmenetze, organisiert als Wärmegegossenschaft oder auch in Kooperation mit Stadt- und Gemeindewerken. Auch grüne E-Carsharing-Projekte, in Schleswig-Holstein oftmals „Dörpsmobil“ genannt, werden von engagierten Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt. Um die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende vor Ort im Rahmen von Bürgerenergievorhaben zu stärken, hat das Land Schleswig-Holstein bereits mehrere Vorhaben über das Sondervermögen Bürgerenergie.SH bereitgestellt.

rinnen und Bürger in Schleswig-Holstein und unterstützt gerne bei Vorgehen und der Antragstellung. Aktuell verfolgen Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen schleswig-holsteinischen Gemeinden das Ziel, einen Windpark auf einer gemeinsamen Fläche zu planen, zu errichten und zu betreiben. Im Projektverlauf soll in der Regel den Gemeinden und Anwohnern eine Beteiligung an dem Projekt ermöglicht werden. So auch in der Gemeinde Högel im Kreis Nordfriesland. Die Mittel aus dem Sondervermögen Bürgerenergie.SH dienen hier dazu, das Projekt im Sinne der Bevölke-

zierungen der Bürgerenergieprojekte bereits in den „Topf“ zurückgeflossen und stehen nun neuen Bürgerenergievorhaben zur Verfügung.

Mit kommunalem Energiemanagement den Haushalt entlasten und das Klima schützen

Mit kommunalem Energiemanagement lässt sich die Energieeffizienz in öffentlichen Liegenschaften deutlich steigern. Die Identifikation von Einsparpotenzialen und daraus folgende nicht- und geringinvestive Maßnahmen können die Energiekosten um bis zu 10 % senken. Kommunales Energiemanagement bietet relevante Energie-, Kosten- und CO₂-Einsparpotentiale und ist wichtig für den Klimaschutz aber auch für die Entlastung des kommunalen Haushalts. Die IB.SH Energieagentur unterstützt Kommunen dabei, ein kommunales Energiemanagement einzuführen. So auch im Fall des Amtes Mittleres Nordfriesland. Im Rahmen einer EKI-Initialberatung wurde gemeinsam mit dem Amt erörtert, welche Vorgehensweise sinnvoll ist und welche finanzielle Unterstützung genutzt werden kann. Das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen ist die Einrichtung eines dauerhaften Energiemanagements. Mit dem Arbeitskreis Kommunales Energiemanagement Schleswig-Holstein (AK KE.SH) unterstützt die IB.SH Energieagentur den wichtigen Austausch unter den Akteuren und vernetzt diese.

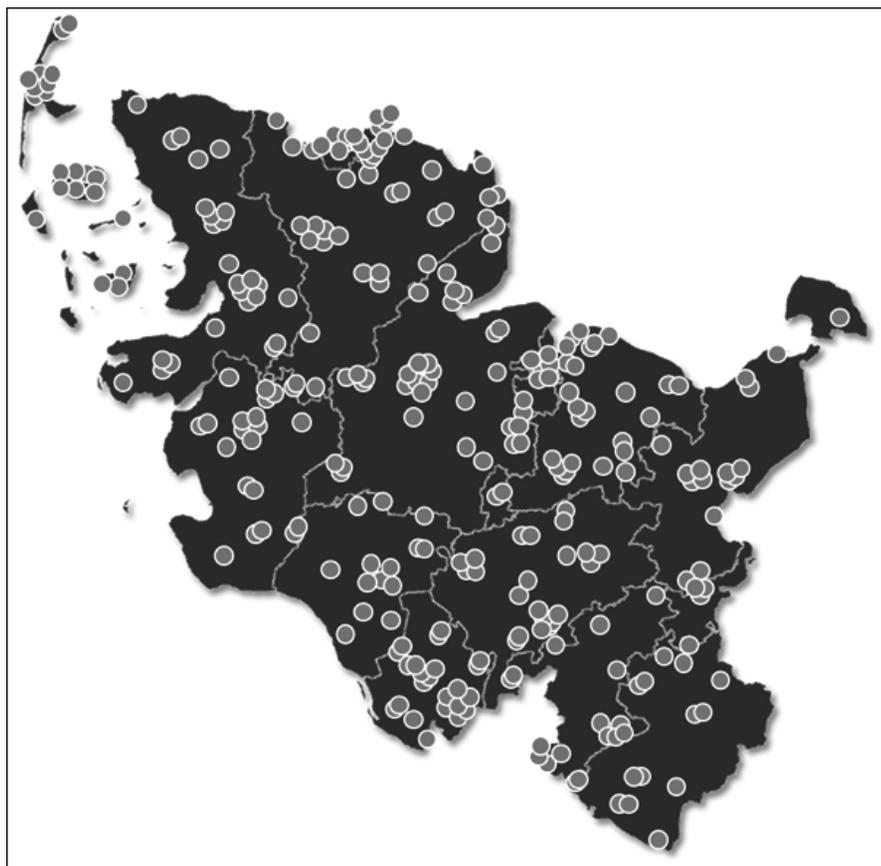


Abbildung: Aktivitätenkarte der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI) (Stand: 05/2021)

Diese bundesweit bisher einzigartige Förderung soll Bürgerenergieprojekten die ersten Schritte in der Planungs- und Startphase erleichtern und finanzielle Risiken minimieren. Konkret gefördert werden mit bis zu 200.000 € vorbereitende Maßnahmen für Bürgerenergieprojekte, die einen Beitrag zur Treibhausgasreduzierung leisten wollen, z.B. aus den Sektoren Erneuerbare Wärme, Neue Mobilität, Erneuerbare Stromerzeugung, Energieeffizienz bei der Energienutzung und -versorgung von Gebäuden und Quartieren sowie Digitalisierung im Energiesektor. Die IB.SH Energieagentur informiert interessierte Bürger-

innen zu entwickeln. Die beantragten Mittel aus dem Bürgerenergiefonds wurden genutzt, um die Planungen zu konkretisieren und die Umsetzungsfähigkeit und letztendlich auch die Finanzierungsfähigkeit herzustellen. Perspektivisch sollten auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine größere Rolle spielen können: Aufgrund der gesunkenen Stromgestehungskosten sind sie ökologisch attraktiv, bieten eine gut planbare Einnahmefähigkeit und sind damit auch für die finanzierenden Banken sehr attraktiv. Erste Fördermittel sind im Rahmen der Förderung aufgrund erfolgreicher Finan-

Beispiel Kommunales

Energiemanagement Stadt Flensburg

Das Energiemanagement der Stadt Flensburg überwacht und optimiert die kommunalen Liegenschaften. Dabei leitet das Team aus eigenen Controllingansätzen wirtschaftlich geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Energieverbräuche und CO₂-Emissionen ab. Mit einem jüngst umgesetzten Projekt konnte es in der Disziplin „EnergieProjekt“, Kategorie „Kleine technische Maßnahme“ die diesjährige EnergieOlympiade der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) gewinnen. Gegenstand des Vorhabens war die energetische Sanierung der Trinkwasserbereitungsanlage durch Nutzung von Abwärme in der Hannah-Ahrendt-Schule.

Viele Möglichkeiten für Aktivitäten, Unterstützung und Förderung von der Idee bis zur Umsetzung

Kommunen in Schleswig-Holstein stehen vor der großen Herausforderung, die Umsetzung der erforderlichen Zielsetzungen und Maßnahmen vor dem Hintergrund der energiepolitischen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene erfolgreich zu gestalten. Von der ersten Idee bis zur Durchführung bzw. dem Abschluss verschiedener investiver und organisatorischer

rischer Maßnahmen gibt es umfangreiche Unterstützung über die IB.SH Energieagentur im Rahmen von EKI. Hinzu kommt die finanzielle Förderung auf Bundes- und Landesebene.

Strategische wie auch investive kommunale Klimaschutzvorhaben werden von der Nationalen Klimaschutzinitiative⁵ gefördert. Besonders die Kommunalrichtlinie (KRL) bietet gute Ansätze für kommunale Aktivitäten: Neben verschiedenen investiven Projekten wurden und werden zahlreiche kommunale Klimaschutzkonzepte sowie das Klimaschutzmanagement in Schleswig-Holstein gefördert. Dies führte auch zu einer Etablierung eines großen Netzwerks der Klimaschutzmanagerinnen und -manager im Land, an dem die IB.SH Energieagentur mitwirkt. Übrigens: Finanzschwache Kommunen können über die KRL in verschiedenen strategischen Förderschwerpunkten noch bis Ende des Jahres von einer 100 % Förderung profitieren.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördern sowohl Konzepte und Planungsleistungen als auch zahlreiche investive Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen. Beispielsweise bezuschusst die Bundesförderung effiziente Gebäude⁶ verschiedene erneuerbare Wärmeerzeuger investiv bis zu 45 %. Auch die AktivRegionen unterstützen Projekte, die bestimmte Voraussetzungen u.a. an Modellhaftigkeit bzw. Übertragbarkeit erfüllen.

Mit der EnergieOlympiade gibt die EKSH einen Anreiz, vorbildliche kommunale Projekte vorzustellen und den Austausch mit anderen Kommunen zu fördern. Der Wettbewerb findet alle zwei Jahre statt und beeindruckt durch die Breite und Krea-

tivität der Konzepte. Die EKSH wird über die EnergieOlympiade voraussichtlich in der Oktoberausgabe dieser Zeitschrift in einem eigenen Beitrag berichten. Die EKSH bezuschusst kleine kommunale Klimaschutzvorhaben über das Förderprogramm „KliKom“⁷ unbürokratisch mit bis zu 5.000 €. Die Gemeinde Maasholm hat dieses Förderprogramm im Rahmen einer EKI-Initialberatung für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine autarke Energieversorgung des Naturerlebnis-zentrums Maasholm genutzt.

Die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI), die die IB.SH Energieagentur im Auftrag des MELUND durchführt, unterstützt Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der Energiewende vor Ort. Zu den Angeboten zählen u.a.:

- Kostenfreie Initialberatung durch die IB.SH Energieagentur
- Informationsmaterialien und Tools
- Unterstützung bei Identifikation und der Beantragung von Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes
- Fachveranstaltungen & Community-Treffen

Ziel ist es, kommunale Akteure mit Informationen und Beratungen zu unterstützen, Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen eigenständig umzusetzen.

⁵ Weitere Informationen: www.klimaschutz.de/f%C3%B6rderung

⁶ Weitere Informationen: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.html

⁷ Weitere Informationen: www.eksh.org/projekte/eksh-fuer-kommunen

Ansprechpartner:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Energieagentur
eki@ib-sh.de
www.ib-sh.de/eki



Fabian Aschenbach (Projektleiter EKI)
Tel.: 0431 9905-3645
fabian.aschenbach@ib-sh.de



Wilim Feldt (Projektmanager EKI)
Tel.: 0431 9905-3661
wilm.feldt@ib-sh.de

50 Jahre Städtebauförderung: Ein Erfolgsmodell für Städte und Gemeinden mit großer Zukunft

Beigeordneter Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Konrad Adenauer, hat einmal gesagt: „Ein Blick in die Vergangenheit hat nur Sinn, wenn er auch der Zukunft dient.“ Das gilt auch für das 50-jährige Jubiläum der Städtebauförderung. Die Städtebauförderung wird von Bund, Ländern und Kommunen in den alten Ländern seit dem Jahre 1971 gemeinsam getragen. Städte und Gemeinden setzen

die Städtebauförderungsmittel nach dem Motto „Tue Gutes und rede darüber“ unter enger Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in konkrete Projekte um. Die Städtebauförderung muss den sich wandelnden Herausforderungen, etwa beim Klimaschutz, stets angepasst werden. Sie trägt so dazu bei, die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben in der Stadtentwicklung zu bewältigen.

Ein Euro Städtebauförderung löst 7,00 Euro an privaten Folgeinvestitionen aus

Die Städtebauförderung in Deutschland ist auch im europaweiten Vergleich ein einzigartiges Erfolgsmodell. Dies liegt auch daran, dass es kaum eine zweite öffentliche Investition gibt, die derart hohe private Folgeinvestitionen auslöst. So führt ein Euro öffentlicher Städtebauförderung zu 7 Euro an Folgeinvestitionen Privater. Mit dieser großen Anstoßwirkung ist die Städtebauförderung insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen für den Mittelstand und für das Handwerk vor Ort unverzichtbar. Die Städtebauförderung generiert zudem wichtige Steuereinnahmen in den Städten und Gemeinden. Diese Einnahmen können für die kommunale Infrastruktur und für Aufgaben der kom-

munalen Daseinsvorsorge wie für die Bildung, Krankenhäuser oder die Wasserversorgung und die Abfallbeseitigung eingesetzt werden.

30-jährige Städtebauförderung in den Städten und Gemeinden der neuen Länder

Mit dem 50-jährigen Jubiläum der Städtebauförderung geht ihr 30-jähriges Jubiläum in den neuen Bundesländern einher. Hier war die Städtebauförderung mit einer kaum für möglich gehaltenen Aufwertung verbunden. Sie war wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Strukturwandel und sie führte zur Erneuerung des oft kaum mehr nutzbaren Altbaubestands und der desolaten technischen Infrastruktur. Die damalige Opposition drückte den starken Verfall der Städte mit dem Ausdruck: „Ruinen schaffen ohne Waffen“ plastisch aus. Heute belegt ein Besuch von Erfurt, Görlitz, Potsdam, Wismar, Quedlinburg oder Weimar den deutlich sichtbaren positiven Wandel, der durch die Städtebauförderung in den Kommunen der neuen Länder erreicht wurde.

Herausforderungen für Städte und Gemeinden steigen

Die Herausforderungen für die Städte und Gemeinden werden künftig steigen. Dafür spricht nicht nur das aktuelle Defizit von 149 Milliarden Euro bei der kommunalen Infrastruktur, wie der Sanierung von Schulen und Kitas. Dieses dürfte angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie noch größer werden. Auch die Herausforderungen beim Klimaschutz und bei der Klimafolgenanpassung sowie der Gestaltung des nötigen Wandels unserer Innenstädte erfordern eine starke Städtebauförderung.

Weiter stellen die Bereitstellung bezahlba-

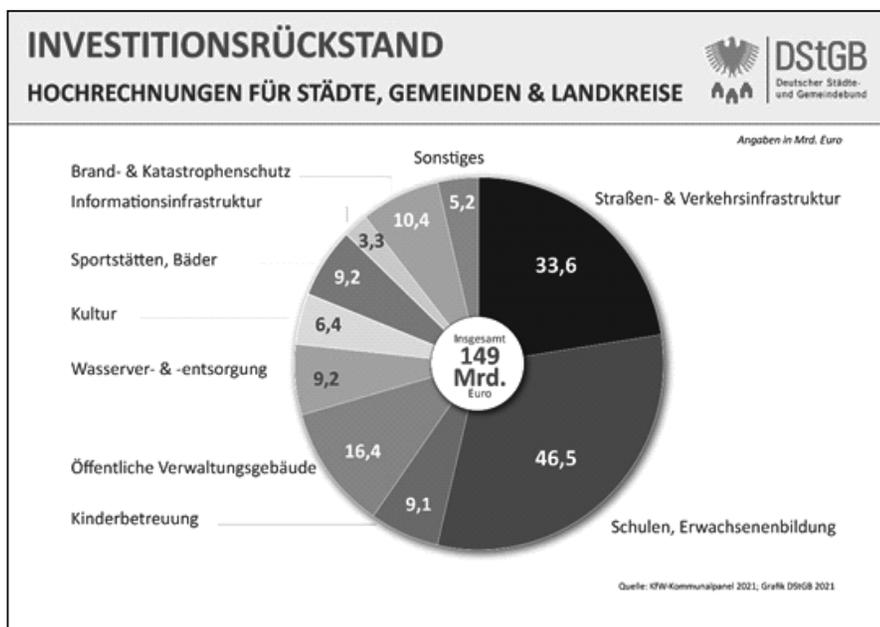
ren Wohnraums und die Aktivierung des Wohnungsleerstands, der gerade strukturschwache Gemeinden trifft, etwa durch Programme wie „Jung kauft alt“ ebenso eine Daueraufgabe dar wie der Erhalt und die Sicherung unseres gebauten kulturellen Erbes. Hinzu kommen als Herausforderungen die Gestaltung des demografischen Wandels und des Wandels infolge der Digitalisierung. Wenn die Städtebauförderung sich hier als schlagkräftiges Instrument zur Unterstützung des Wandels versteht, wird sie auch in der Zukunft ein Erfolgsmodell bleiben.

Städtebauförderung unterstützt Wandel in Innenstädten und Ortskernen

Der durch die Pandemie als Brandbeschleuniger forcierte Wandel in den Innenstädten und Ortskernen beinhaltet eine dauerhafte Herausforderung. We-

sentliche Ursache für den Umbruch ist der durch die langen Geschäftsschließungen nochmals stark gewachsene Onlinehandel. Sein Umsatz ist laut Handelsverband Deutschland (HDE) auf 72 Milliarden Euro netto im Jahre 2020 gestiegen.

Dabei gilt auch für die Zukunft: Der Internethandel ist irreversibel. Der Grundsatz für den örtlichen Handel muss daher lauten: „Es geht nur mit und nicht ohne das Internet.“ Auch wenn wir Innenstädte und Ortskerne zu attraktiven Quartieren mit Erlebnis- und Aufenthaltsqualität entwickeln müssen, werden die Leerstände bei den stationären Händlern zunehmen. Der HDE hat die Schließung von bis zu 120.000 Läden mit über 400.000 Verlusten an Arbeitsplätzen prognostiziert. Danach waren die Schließungen der über 50 Karstadt-/Kaufhof-Warenhäuser nur der Anfang. Die Schließungen bergen aber nicht nur



die Gefahr eines Niedergangs unserer Innenstädte und Ortskerne und in der Folge eines massiven Arbeitsplatzverlustes. Im Wandel unserer Innenstädte kann auch die Chance für eine durch die Städtebauförderung unterstützte größere Nutzungsmischung und Lebendigkeit, auch nach Ladenschluss, liegen. Dazu beitragen können bei sinkenden Immobilienpreisen mehr Kultureinrichtungen und mehr attraktive Gastronomie, aber auch mehr bezahlbare Wohnungen. Eine größere Vielfalt führt aber nur dann zu mehr Vitalität für die Innenstädte, wenn die neue Nutzungsmischung auch Frequenzbringer mit „Glamourfaktor“ beinhaltet. Mit anderen Worten: Menschen fahren in eine Innenstadt, um einzukaufen, in Restaurants oder Kinos zu gehen, also um die typischen innenstadtrelevanten Angebote wahrzunehmen und nicht primär, um sich dort Wohnungen anzuschauen.

Städte und Gemeinden haben bei der Gestaltung des Innenstadtwandels eine Schlüsselrolle. Sie sind gefordert, attraktive Innenstädte mit Erlebnischarakter, guten Fußgänger- und Fahrradinfrastrukturen, ÖPNV-Anbindungen und Erreichbarkeiten zu schaffen. Auch attraktive, sichere und saubere öffentliche Wege und Plätze, auf denen etwa Wochenmärkte mit einem Angebot regionaler Produkte abgehalten werden, stärken die Innenstädte ebenso wie Spielmöglichkeiten für Kinder, eine Barrierefreiheit für Ältere sowie Aufenthalts- und Sitzmöglichkeiten. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen in der Stadtentwicklung ist die Städtebauförderung unverzichtbar.

Leipzig-Charta 2020: „Grüne, gerechte und produktive Stadt“

Die Ende November 2020 im Rahmen der Deutschen Ratspräsidentschaft von den Ministern*innen auf EU-Ebene verabschiedete neue Leipzig-Charta benennt mit dem integrierten, partizipativen und lokalen Ansatz wichtige Grundsätze auch für die Städtebauförderung.

In den Fokus ihrer Leitlinien stellt die neue Leipzig-Charta die „Grüne Stadt“, die „Gerechte Stadt“ und die „Produktive Stadt.“ Zudem betont sie den wichtigen Handlungsrahmen der Quartiersebene für eine gute Stadtentwicklung. Als weiteren Teil einer nachhaltigen Stadtentwicklung nennt sie die urbane Resilienz, also die Fähigkeit eines städtischen Systems und seiner Bevölkerung, bei Krisen und Katastrophen widerstandsfähig zu reagieren und sich anzupassen. Die Bedeutung der urbanen Resilienz zeigt die aktuelle Corona-Pandemie. Die Leipzig-Charta ist mit dem Postulat einer gemeinwohlorientierten Stadtentwicklungspolitik sowie mit ihrem integrierten und ortsbezogenen Weg eine Handlungsanleitung für die Gestaltung kommunaler Lebenswirklichkeit in ganz Europa. In Deutschland bedarf es zur Umsetzung auch insoweit der Unterstützung durch die Städtebauförderung.

Effektiver Klimaschutz: Ureigene Aufgabe auch für die Städtebauförderung

Ein effizienter Klimaschutz ist eine ureigene Aufgabe der Stadtentwicklung und damit auch der Städtebauförderung. Das gilt auch für die Klimafolgenanpassung, wie für die Anpassung des Stadtraums an zunehmende Starkregen- und Hochwasserereignisse, die Erhaltung von Kaltluftschneisen sowie eine Begrünung von Plätzen und Gebäuden. Gerade die letzten Dürre- und Hitzesommer haben gezeigt, dass wir ein Mehr an „Grün und Blau“ in unseren Kommunen, also ein Mehr an „grünen Lungen“, an Dach- und Fassadenbegrünungen, aber auch mehr Wasserläufe und Wasserspender, benötigen. All dies ist zur Abmilderung der ho-

hen Temperaturen und zur Klimafolgenanpassung sowie zur Schaffung von Orten mit Lebensqualität nötig.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele bedarf es vor allem einer Verbesserung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich, auf den 35 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland entfallen. Energetische Sanierungen müssen technologieoffen erfolgen. Auch muss das jeweilige Quartier als Handlungsebene im Fokus der mit Städtebauförderungsmitteln unterstützten Klimaschutzstrategien liegen.

Kommunen sind auch bei den Gebäuden Schlüsselakteure für den Klimaschutz. Das gilt für öffentliche, aber auch für private Gebäude, wo Kommunen Berater und Vorbild für die energetische Sanierung sind. Für ihre eigenen ca. 186.000 Gebäude, wie Schulen, Kindergärten und Verwaltungen sowie für die den kommunalen Wohnungsunternehmen gehörenden ca. 1,6 Millionen Wohnungen tragen die Kommunen direkt Verantwortung. Daneben sind Städte und Gemeinden auch Planungsträger und Gestalter für die „klimagerechte Stadt“ der Zukunft. Um dieses Ziel zu erreichen benötigen wir eine starke Städtebauförderung. Dies haben Bund und Länder erkannt und den Klimaschutz in ihrer Verwaltungsvereinbarung und den Förderrichtlinien zur Städtebauförderung aufgegriffen.

Weitere Anforderungen für die Stadtentwicklung folgen aus der Gestaltung einer klimagerechten Mobilitätswende. Der umweltbelastende Individualverkehr muss reduziert und der ÖPNV gerade nach der

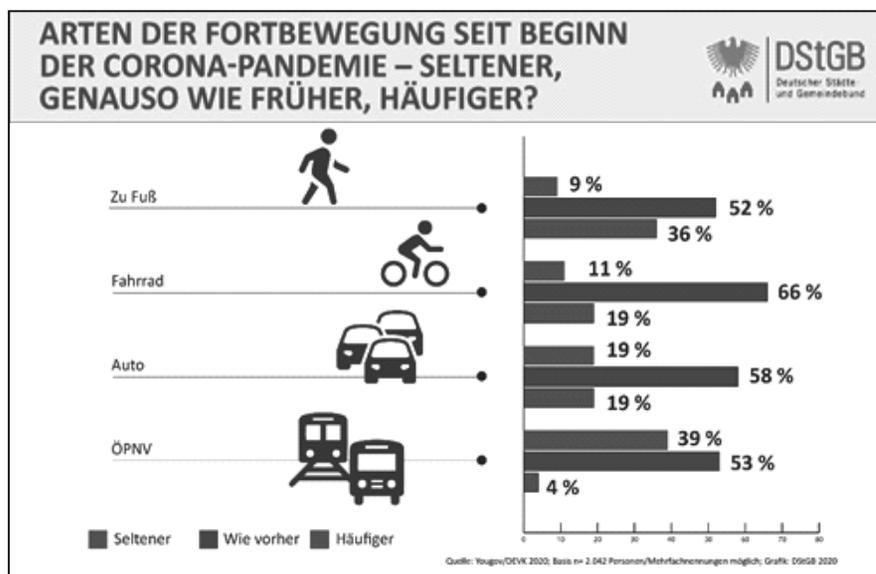
zung der Städtebauförderung nicht zu bewältigen. Das Mehr an kommunalen Herausforderungen erfordert aber auch eine Erhöhung der Städtebauförderung des Bundes von 790 Millionen Euro auf 1,5 Milliarden Euro. Damit einhergehen muss eine Ko-Finanzierung der Länder und Kommunen. Zudem müssen die Eigenanteile sehr finanzschwacher Städte und Gemeinden durch die Länder reduziert werden.

Integrative Bündelungswirkung der Städtebauförderung stärken

Erfolgsfaktor der Städtebauförderung ist ihr wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und integrativer Maßnahmenansatz. Hinzu kommen der Gebietsbezug und die Bürgermitwirkung. Dem integrativen Ansatz der Städtebauförderung entsprechen die Befristung der Finanzhilfen und der Abschluss jeweils jährlicher Verwaltungsvereinbarungen nicht. Daher sind mehrjährige Verwaltungsvereinbarungen für eine solide Planung und Umsetzung von Maßnahmen durch die Städte und Gemeinden ebenso unerlässlich wie die Verlängerung der Mittelverwendungsfristen.

Gleichwertige Lebensverhältnisse fördern – Klein- und Mittelstädte unterstützen

Die Städtebauförderung sollte künftig noch mehr zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen. Sie kann das oft vorhandene wirtschaftliche Gefälle zwischen Stadt und Land bzw. zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen abbauen helfen. Dazu gehö-



Pandemie durch Bezahlbarkeit und Attraktivität (Enge Taktung etc.) gestärkt sowie die Fahrrad- und Fußgängerinfrastruktur ausgebaut werden. Die nötigen Umbauaufgaben sind ohne handlungsfähige Kommunen und ohne die Unterstüt-

ren Klein- und Mittelstädte und deren Ortskerne noch mehr in den Blickpunkt, speziell durch eine Stärkung des 300-Millionen-Bundesprogramms „Lebendige Zentren“. Gerade Klein- und Mittelstädte haben für viele Menschen eine

hohe Anziehungskraft. Sie sind oft von einer maßstäblichen Baustruktur, historischen Stadtkernen und einem großen baukulturellen Erbe geprägt. Auch gibt es hier auch dank vieler Vereine ein engeres soziales Netz als in Großstädten. Hinzu kommen im Vergleich zu den oft überhitzten Metropolen niedrigere Bauland- und Wohnungspreise, speziell für junge Familien und gute Umweltbedingungen mit einer größeren Naturnähe und der Möglichkeit entsprechender Aktivitäten.

Auch könnte durch die Corona-Pandemie und durch die auch künftig verstärkt genutzten mobilen Arbeitsplätze ein Trend raus aus der Großstadt hinein in Klein- und Mittelstädte erfolgen. Klar ist jedenfalls: Wir werden die Herausforderung zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums in Deutschland nicht allein in den überhitzten Metropolen wie München oder Frankfurt lösen. Daher sollten die (Wohnungs- und Arbeitsmarkt-)Potentiale von Klein- und Mittelstädten, wo speziell im strukturschwachen ländlichen Raum ca. 1,8 Millionen Wohnungen leer stehen, auch durch mehr Dezentralität besser gehoben werden. Durch die Zusammenführung von Arbeiten und Wohnen können Ballungskerne entlastet und die Potentiale der bezahlbareren Klein- und Mittelstädten gehoben werden.

Der tägliche Pendlerverkehr, oft mit dem PKW aus den Klein- und Mittelstädten in die Metropolen zur Arbeit und zurück, würde verringert. Folge wäre für die Pendler ein Zeitgewinn und für alle eine reinere Luft und weniger Lärmbelastung. Das hilft Mensch und Umwelt. Mehr Dezentralität bedingt aber, dass Klein- und Mittelstädte für Menschen attraktiv sind und die nötige Infrastruktur (Breitband, Gesundheitsversorgung, Bildung etc.) aufweisen. Auch das kann die Städtebauförderung unterstützen.

Städtebauförderung vereinfachen und fortentwickeln

Eine effiziente Städtebauförderung erfordert einen großen Gestaltungsspielraum für Städte und Gemeinden. Hier war die Reduzierung der Bundesprogramme von sechs auf drei richtig. Aktuell besteht die Städtebauförderung des Bundes in Höhe



von 790 Millionen Euro aus den Programmen „Lebendige Zentren“ (300 Millionen Euro), „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (290 Millionen Euro) und „Sozialer Zusammenhalt“ (200 Millionen Euro). Bund und Länder müssen die Antragstellung, Bewilligung und das Controlling reduzieren. Verwendungsnachweise und Rechnungen müssen digital einreichbar sein. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Die Zeiträume zwischen der Bedarfsmeldung und der Zuweisung der Mittel sind zu reduzieren. Das schafft Planungssicherheit und reduziert den Verwaltungsaufwand. Auch die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises ist zu beschleunigen, um die Maßnahme zügig abzuwickeln.

Fazit

Die Städtebauförderung wird auch nach ihrem 50. Jubiläum als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen ein Erfolgsmodell zur Schaffung lebenswerter Städte und Gemeinden bleiben. Sie muss auf die aktuellen Herausforderungen reagieren. Dazu gehören neben der demografischen Herausforderung die Gestaltung des Wandels unserer Innenstädte, die Digitalisierung sowie ein effizienter Klimaschutz und die Klimafol-

genanpassung. Auch zur Aktivierung leerstehender Wohnungen und von Branchen sowie für ein bezahlbares Wohnen und zur Schaffung einer guten Baukultur ist eine starke Städtebauförderung unverzichtbar.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen brauchen wir finanzstarke Kommunen, die auch ausreichendes Personal und Gestaltungskraft besitzen. Die Kommunen brauchen auch schlanke Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren. Die gewachsenen Anforderungen an die Kommunen erfordern zudem eine finanzielle Aufstockung der Städtebauförderung. Denn es bleibt dabei: Die Herausforderungen für die Kommunen werden nicht weniger, sondern zukünftig mehr!



Norbert Portz,
Deutscher Städte- und
Gemeindebund

Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

Ina Stelljes, Christian Schwöbel, Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe
Atomausstieg – das klingt nach Ende oder Abschluss. Was die hochgefährlichen

Hinterlassenschaften der Atomenergienutzung betrifft, steht die Hauptaufgabe noch an. Um die Gesellschaft dauerhaft

vor den hochradioaktiven Abfallstoffen zu schützen, benötigt Deutschland einen Ort tief unter der Erdoberfläche, der die Abfälle für die Ewigkeit sicher einschließt. Die Suche nach diesem Ort stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Den Städten, Landkreisen und Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung wird dabei eine wichtige Rolle zukommen. Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima beschloss der Bundestag im Juni

2011 mit breiter Mehrheit den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung. Heute sind noch sechs Reaktoren in Deutschland am Netz, spätestens im Jahr 2022 soll das letzte Atomkraftwerk abgeschaltet werden. Übrig bleiben u. a. rund 27.000 Kubikmeter hochradioaktive Abfälle. Sie werden bis zu 1.900 Behälter füllen. Bis zum Jahr 2031 soll innerhalb Deutschlands ein Endlagerstandort für diese Abfälle gefunden werden. Darüber haben sich der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in einem breiten Konsens verständigt.

Die einzelnen Verfahrensschritte regelt das Standortauswahlgesetz (StandAG), das im Mai 2017 in Kraft trat. Es wurde auf Basis der Empfehlungen der so genannten Endlagerkommission fortentwickelt, die sich aus insgesamt 34 Mitgliedern zusammensetzte. Das Gremium sollte alle wichtigen gesellschaftlichen Positionen abbilden, „...um eine breite Zustimmung bei dieser schwierigen und konfliktreichen Aufgabe zu erreichen“, wie es im Abschlussbericht der Kommission heißt.

Grundlage der Suche bildet ein ergebnisoffenes und transparentes Suchverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, das sich an gesetzlich festgelegten fachlichen Kriterien orientiert. Es handelt sich um einen grundlegenden Neustart der Endlagersuche: „als partizipatives, wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren“, wie es das StandAG fest schreibt. Dieses Verfahren bietet die Chance, einen gesellschaftlich breit getragenen Weg im Umgang mit den Hinterlassenschaften des Atomzeitalters in Deutschland zu finden und somit das letzte Kapitel zur Atomenergienutzung gemeinsam zu schreiben.

Ablauf der Suche

Das Standortauswahlverfahren begann 2017 mit einer „weißen Landkarte“. Das bedeutet, dass zu Beginn alle deutschen Bundesländer und alle Regionen in die Suche einbezogen wurden. Die Gebiete

wurden zunächst auf Basis von vorhandenen geologischen Daten auf ihre Eignung untersucht, in den folgenden Phasen geschieht dies mittels Erkundungsprogrammen. Es wird ausgeschlossen, bewertet und verglichen, bis am Schluss der bestmöglich sichere Standort für ein Endlager übrig bleibt.

1. Phase: Ermittlung von Teilgebieten und Standortregionen

In der 1. Phase sammelt die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, das mit der Suche beauftragte Unternehmen, geologische Daten der Bundesländer und wertet diese nach gesetzlich festgelegten Kriterien aus. Dazu gehören Ausschlusskriterien wie Erdbebengefahr, Vulkanismus oder Schädigungen des Untergrundes durch Bergbau. Des Weiteren untersucht die BGE mbH, welche Gebiete aus ihrer Sicht die Mindestanforderungen erfüllen. Zum Beispiel sollen 300 Meter Gestein das Endlager von der Erdoberfläche trennen. Eine ausreichend starke Schicht aus Granit, Salz oder Ton muss das Endlager umgeben.

Damit alle Interessierten möglichst früh einen Einblick in den Stand der Arbeiten bekommen, stellte die BGE mbH einen Zwischenbericht zur Diskussion. Sie hat diesen am 28. September 2020 veröffentlicht. Darin wird sichtbar, welche Gebiete aus Sicht des Unternehmens aufgrund ihrer geologischen Nichteignung möglicherweise ausscheiden. Kriterien wie Naturschutz oder Siedlungsdichte spielen erst in den weiteren Schritten eine Rolle. Der Bericht stellt – mit Ausnahme des Ausschlusses des früheren Erkundungsbergwerkes Gorleben (vgl. hierzu § 36 StandAG) – keine abschließende Festlegung dar, welche Gebiete weiter untersucht werden sollen. Das geschieht erst nach einer intensiven Beteiligungsphase und nach Entscheid des Bundestages am Ende der ersten Phase.

Der Zwischenbericht ist Beratungsgegenstand der Fachkonferenz Teilgebiete, des

ersten gesetzlich festgeschriebenen Beteiligungsformats im Standortauswahlverfahren. Die Beratungsergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete muss die BGE mbH bei ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen.

Nach der Anwendung weiterer Kriterien und vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen übermittelt die BGE mbH am Ende der ersten Phase einen Vorschlag für übertägig zu erkundende Standortregionen an das BASE. Das BASE prüft in seiner Rolle der atomrechtlichen Aufsicht über das Verfahren den Vorschlag und richtet in jeder der vorgeschlagenen Regionen eine Regionalkonferenz ein. Sie sind die wichtigsten Gremien zur Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort und können beispielsweise Stellungnahmen abgeben, Nachprüfaufträge anfordern oder wissenschaftliche Expertise einholen.

Nach Bildung der Regionalkonferenzen richtet das BASE die Fachkonferenz Rat der Regionen ein, die die Interessen der einzelnen Standortregionen überregional bündelt. Daneben gibt es in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zu Stellungnahmen sowie Erörterungstermine (nähere Informationen zu den Beteiligungsmöglichkeiten s. das folgende Kapitel). Am Ende der Beteiligung und Überprüfung übermittelt das BASE den geprüften Vorschlag an die Bundesregierung. Welche Gebiete weiter erkundet werden sollen, entscheiden die gewählten Volksvertreter*innen des Bundestages per Gesetz.

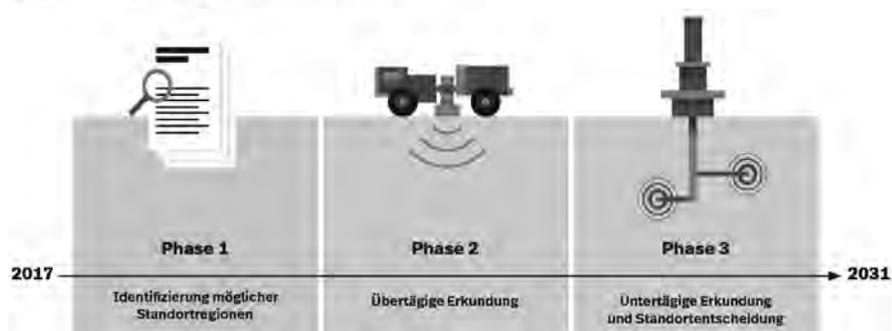
2. Phase: Übertägige Erkundung

In der 2. Phase finden übertägige Erkundungen in den Standortregionen statt. Die BGE mbH untersucht den Untergrund durch Erkundungsbohrungen und seismische Messungen. Dadurch erhält die BGE mbH ein genaues Bild der Geologie. Die im StandAG definierten Kriterien werden auf diese Daten erneut angewandt. Auf dieser Basis schlägt sie vor, welche Standorte in der dritten Phase untertägig erkundet werden sollen. Regionalkonferenzen, Rat der Regionen und Erörterungstermine begleiten weiterhin als Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung das Verfahren. Auch hier prüft das BASE den Vorschlag, abschließend entscheidet wieder der Gesetzgeber.

3. Phase: Untertägige Erkundung

In der 3. Phase erfolgt eine untertägige Erkundung von mindestens zwei Standorten durch die BGE mbH. Geologinnen und Geologen untersuchen mit Bohrungen und anderen Methoden das Gestein. Auf Grundlage einer vergleichenden Bewertung der Erkundungsdaten legt die BGE mbH einen Standortvorschlag vor. Das BASE bewertet die Ergebnisse aus den Untersuchungen sowie aus dem Beteiligungsverfahren und schlägt den

Die 3 Phasen der Standortsuche



Aktuell befindet sich das Standortauswahlverfahren in Phase 1. Nach zwei weiteren Phasen soll die endgültige Standortentscheidung im Jahr 2031 getroffen werden
Quelle: BASE

#bornelectric



BÜRGER MEISTERLICH.

DER BMW iX3:
VOLLELEKTRISCH VORBILD SEIN.



SCHREIBEN SIE UNS.

Wir beraten Sie gern persönlich zu Ihren Möglichkeiten mit dem BMW iX3
und dem cleveren Gesamtpaket 360° ELECTRIC: behoerdennews@bmw.de

BMW iX3: Stromverbrauch (NEFZ) in kWh/100 km: 17,8–17,5; Stromverbrauch (WLTP) in kWh/100 km: 19,0–18,6; elektrische Reichweite (WLTP) in km: 450–458. Offizielle Angaben zu Stromverbrauch und elektrischer Reichweite wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren ermittelt und entsprechen der VO (EU) 715/2007 in der jeweils geltenden Fassung. Angaben im NEFZ berücksichtigen bei Spannbreiten Unterschiede in der gewählten Rad- und Reifengröße, im WLTP jegliche Sonderausstattung. Weitere Informationen zu den Messverfahren WLTP und NEFZ finden Sie unter www.bmw.de/wltp. Abbildung zeigt Sonderausstattungen.

bestmöglich sicheren Endlagerstandort vor. Über den Standort entscheidet abschließend der Bundestag per Gesetz.

Die Beteiligungsmöglichkeiten

Der Gesetzgeber hat im Standortauswahlgesetz weitreichende Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit festgelegt. Das BASE organisiert die im Gesetz genannten Formate. Es sorgt darüber hinaus auch für weitere, über das Gesetz hinausgehende Beteiligungsmöglichkeiten, wie die anderen Akteure im Verfahren auch. Zu den gesetzlich verankerten Formaten der Beteiligung gehören die Fachkonferenz Teilgebiete, die Regionalkonferenzen und die Fachkonferenz Rat der Regionen. Auch Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine sind in jeder Phase des Verfahrens vorgesehen.

Fachkonferenz Teilgebiete

Die Veröffentlichung des Zwischenberichtes durch die BGE mbH bedeutete den Startschuss für das erste gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsformat: die Fachkonferenz Teilgebiete. Sie richtet sich an Bürger/-innen, Kommunen, gesellschaftliche Organisationen und Wissenschaftler/-innen. Die Fachkonferenz begann mit einer Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020. Mit ihr wurde eine einheitliche Informationsgrundlage für alle Interessierten geschaffen und die Selbstorganisation der Fachkonferenz-Teilnehmer/-innen angestoßen. Es folgen drei Beratungstermine, auf denen der Zwischenbericht zur Diskussion steht. Der erste dieser drei Beratungstermine fand vom 5. bis 7. Februar 2021 statt, der zweite Beratungstermin vom 10. bis 12. Juni 2021, der dritte und abschließende Beratungstermin vom 5. bis 8. August 2021.

Die Fachkonferenz lädt zu den Beratungsterminen ein und gestaltet den Ablauf und die Arbeitsweise der Fachkonferenz in Eigenverantwortung. Gegenstand der Beratung ist der Zwischenbericht Teilgebiete. Die Schwerpunkte der inhaltlichen Befassung legt die Fachkonferenz selbst fest. Somit verfügen die Teilnehmenden über eine große Autonomie bei der inhaltlichen Gestaltung der Beratungstermine. Für die Teilnehmenden bedeutet dies, dass sie diejenigen Schwerpunkte des Zwischenberichtes diskutieren können, die aus ihrer Sicht besonders wichtig sind.

Nach Abschluss der Beratungen im Sommer 2021 übermittelt die Fachkonferenz ihre Ergebnisse an die BGE mbH, die diese wiederum bei ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen muss.

Onlinekonsultationsplattform zu Zwischenbericht und Fachkonferenz Teilgebiete

Zur Unterstützung der Fachkonferenz Teilgebiete hat das BASE eine Online-Konsultationsplattform unter www.online-

beteiligung-endlagersuche.de eingerichtet. Hier kann der Zwischenbericht abschnittsweise kommentiert werden. Die Plattform bietet auch die Möglichkeit, komplette Stellungnahmen hochzuladen. Bedarfsweise kann die Fachkonferenz spezifisches Feedback abfragen, zum Beispiel zum Entwurf ihrer Geschäftsordnung. Alle eingehenden Inhalte werden vom BASE gesichtet und bei Bedarf zur Beantwortung an die jeweils zuständigen Akteure weitergeleitet.

Es steht der Fachkonferenz frei, die gesammelten Beiträge zu einem Teil ihres Berichts zu machen, bzw. ihren Bericht als Leitdokument auf der Plattform zu veröffentlichen. Die Plattform gewährleistet, dass auch jenseits der Konferenztermine keine Stimmen verloren gehen.

Regionalkonferenzen

Am Ende der ersten Phase bleiben mehrere Standortregionen übrig. Das BASE richtet in jeder zur überträgigen Erkundung vorgeschlagenen Standortregion eine Regionalkonferenz ein. An den Regionalkonferenzen können in den Vollversammlungen alle Personen teilnehmen, die in der betreffenden Region gemeldet und mindestens 16 Jahre alt sind. Auch die Interessen der Bürger/-innen, die in den angrenzenden Nachbarstaaten von dem möglichen Standort betroffen sind, müssen gleichwertig berücksichtigt werden. Die Aufgaben der Regionalkonferenz nimmt ein Vertretungskreis wahr. Dieser setzt sich zu einem Drittel aus Vertreter/-innen der kommunalen Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden) zusammen. Neben den Kommunen haben noch je zu einem Drittel Vertreter/-innen gesellschaftlicher Gruppen (z. B. Umweltverbände) und Bürger/-innen eine Stimme.

Kommunale Vertreter/-innen haben nicht nur eine eigene Stimme und bringen ihre Perspektive aus kommunaler Verwaltungssicht in das Verfahren mit ein, sie sind auch in besonderer Weise als Ansprechpartner der Bürger/-innen in der Region gefordert.

Aufgrund ihrer Kontinuität im Verfahren und vielfältigen Gestaltungsräume sind die Regionalkonferenzen das zentrale Beteiligungsformat bei der Endlagersuche. Regionalkonferenzen lösen sich erst auf, wenn eine Region aus dem Verfahren ausscheidet. Sie begleiten das Verfahren also zum Teil über längere Zeiträume. Sie erhalten Gelegenheiten zur Stellungnahme und informieren die Öffentlichkeit. Wenn die Regionalkonferenzen die Untersuchungsergebnisse der BGE mbH anzweifeln, können sie einmal in jeder Phase des Verfahrens eine Nachprüfung fordern. Zur fachlichen Unterstützung steht den Regionalkonferenzen wissenschaftliche Expertise zur Verfügung. Die Regionalkonferenzen arbeiten eigenverantwortlich und werden dabei von einer Geschäftsstelle unterstützt. Zu ihren Gestaltungsspielräumen gehört auch, Zukunftsperspektiven für ihre Region zu entwickeln. Mit dem Ausscheiden einer Region aus dem Auswahlverfahren löst sich die dazugehörige Regionalkonferenz auf.

Fachkonferenz Rat der Regionen

Nach Bildung der Regionalkonferenzen richtet das BASE die Fachkonferenz Rat der Regionen ein. Diese setzt sich aus Vertreter/-innen der Regionalkonferenzen und der Gemeinden zusammen, in denen sich Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle befinden. Der Rat der Regionen begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und

Die Akteure der Standortsuche



Es gibt nicht nur ein neues Suchverfahren, sondern eine völlig neue Grundarchitektur im Sinne von checks and balances. Quelle: BASE

leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen der Standortregionen. Auch entwickelt der Rat der Regionen, ähnlich wie die Regionalkonferenzen, Konzepte zur Regionalentwicklung.

Einwände und Stellungnahmen

Zusätzlich zu diesen Beteiligungsformaten können alle Betroffenen Einwände erheben – nämlich zum Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen, zum Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte und zum Standortvorschlag. Die Einwände werden auf Erörterungsterminen verhandelt. Am Ende der zweiten und dritten Suchphase können Betroffene das Auswahlverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht überprüfen lassen.

Die verantwortlichen Akteure

Der Deutsche Bundestag berät und entscheidet am Ende der jeweiligen Phasen der Endlagersuche zum weiteren Vorgehen. Am Ende des Suchverfahrens entscheidet er auf Basis der fachlichen Empfehlungen über den Endlagerstandort. Im Verfahren wird auch der Bundesrat miteinbezogen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) sowie Träger der Beteiligungsverwaltung der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH.

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) ist Aufsichtsbehörde für die Endlagerung radioaktiver Abfälle und der Endlagersuche, d. h. es hat darauf zu achten, dass das Suchverfahren gesetzeskonform umgesetzt wird. Es bewertet die Vorschläge und Erkundungsergebnisse der BGE mbH. Es ist beauftragt, die im Gesetz aufgeführten Gremien und Konferenzen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu organisieren.

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung



kostenfrei teilnehmen



eVergabe Webinare

Im Homeoffice rechtssicher Aufträge ausschreiben
eVergabe und Vergabemanagement vom Spezialisten

07. Sept. | 16. Sept. | 05. Okt. | 14. Okt. | 09. Nov.

Termin auswählen und kostenlos anmelden:

www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare

(BGE) mbH ist für die operative Umsetzung der Standortsuche verantwortlich. Das Unternehmen hat die erforderlichen geologischen Daten und Informationen bei den zuständigen Behörden in ganz Deutschland abgefragt und wertet diese in der ersten Phase des Suchverfahrens nach gesetzlich festgelegten Kriterien und Anforderungen aus.

Das Nationale Begleitgremium (NBG) hat die Aufgabe, das Standortauswahlver-

fahren für hochradioaktive Abfälle unabhängig, transparent und bürgernah zu begleiten. Es vermittelt zwischen den Akteuren der Suche und der Öffentlichkeit. Das pluralistische NBG setzt sich zusammen aus anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie aus Bürgerinnen und Bürgern, die nach einem Zufallsprinzip ausgewählt wurden.

Rechtsprechungsberichte

BVerwG:

Vom Land Rheinland-Pfalz festgesetzte Erhöhung der Kreisumlage rechtswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 29.06.2021 eine Beschwerde des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Kreisumlage eines Landkreises abgewiesen. Damit ist die Entscheidung des OVG-Koblenz vom 17.07.2020 rechtskräftig, wo-

nach die vom Land festgesetzte Erhöhung der Kreisumlage rechtswidrig war, da diese letztlich einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden darstellte.

In dem zugrundeliegenden Verfahren wurde der Landkreis Kaiserslautern vom Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 aufgefordert, zum Ausgleich seiner finanziellen

Fehlbeträge seine kreisangehörigen Gemeinden stärker in die Pflicht zu nehmen und die Kreisumlage zu erhöhen. Dies lehnte der Landkreis mit der Begründung, dass eine Erhöhung der Umlage den ebenfalls hochverschuldeten Kommunen jeglichen Handlungsspielraum für das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht nehmen würde, ab. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes erhöhte auf dem Weg der Ersatzvornahme die Kreis-

umlage sodann selbst. Gegen diese Zwangsmaßnahme klagte der Landkreis. Im Juni 2018 verlor er in erster Instanz beim Verwaltungsgericht in Neustadt an der Weinstraße. Der Landkreis ging hiergegen erfolgreich in Berufung. Am 17.07.2020 bestätigte das OVG Koblenz die Auffassung des Landkreises, wonach die durch das Land festgesetzte Erhöhung der Kreisumlage rechtswidrig war, da das Land dadurch unzulässig in die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung von mehr als einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden eingegriffen habe. Eine Revision wurde nicht zugelassen, weshalb das Land Beschwerde beim BVerwG einlegte, die nun zurückgewiesen wurde.

BVerwG:

Kein Anspruch auf Linienverkehrsgenehmigung bei unzureichender Bedienung des Schulverkehrs

Die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung kann versagt werden, wenn der beantragte Verkehr den Anforderungen des einschlägigen Nahverkehrsplans zum Schulverkehr nicht entspricht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.07.2021 (BVerwG 8 C 33.20) entschieden.

Die Klägerin und die Beigeladenen beantragten jeweils die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung für eine eigenwirtschaftlich betriebene, dem Nahverkehr dienende „sonstige“ Buslinie für zehn Jahre. Der Beklagte erteilte den Beigeladenen die begehrte Genehmigung und lehnte den Antrag der Klägerin ab. Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage abgewiesen (VG Münster, 10 K 1418/14 - Urteil vom 14. Dezember 2016).

Das Oberverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und den Beklagten verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung erneut zu bescheiden (OVG Münster, 13 A 254/17 - Urteil vom 10. Dezember 2019). Den Anträgen der Klägerin und der Beigeladenen stünden keine Versagungsgründe entgegen. Der Nahverkehrsplan verpflichte auch nicht dazu, den Schulverkehr vollständig zu bedienen. Im Übrigen habe die Klägerin verbindlich zugesichert, ihren Fahrplan entsprechend der Nachfrage weiterzuentwickeln. Der Beklagte müsse daher zwischen den gestellten Anträgen sachgerecht auswählen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts nun mit Urteil vom 28.07.2021 (BVerwG 8 C 33.20) geändert und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Nach § 13 Abs. 2a PBefG könne eine Genehmigung zur Personenbeförderung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan nicht im Einklang stehe,

so das Gericht zur Begründung. Das sei im zugrundeliegenden Sachverhalt der Fall. Der einschlägige Nahverkehrsplan sehe neben dem Fern- und dem Regionalverkehr „sonstige“ Linien vor und weise ihnen eine Erschließungsfunktion „in der Regel mit Bedeutung vorrangig für den Schulverkehr“ zu. Damit verlange er die ausreichende Bedienung des Schulverkehrs durch solche Linien und erklärt deren weitere Aufgaben für regelmäßig nachrangig. Der Anforderung, den Schulverkehr ausreichend zu bedienen, werde der von der Klägerin beantragte Verkehr nicht gerecht, weil er nicht alle notwendigen Heimfahrten nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts anbiere.

Das Bundesverwaltungsgericht hat offengelassen, ob einem Genehmigungsantrag beigefügte verbindliche Zusicherungen geeignet sind, der Genehmigung entgegenstehende Mängel des Antrags zu beheben. Die Zusicherung der Klägerin war dazu jedenfalls zu unbestimmt, weil sie keine ausreichende Bedienung des Schulverkehrs für den gesamten Genehmigungszeitraum gewährleistete.

OVG Münster:

Stadt darf Wahlplakate abhängen, wenn Inhalte offensichtlich strafbare Inhalte zeigen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in einem Berufungsverfahren der Stadt Mönchengladbach mit Urteil vom 07.07.2021 (Az. 5 A 1386/20) entschieden, dass die Anordnung bestimmte Wahlplakate abzuhängen, zulässig ist, wenn eine straffreie Auslegung des Inhalts nicht in Betracht kommt.

Das OVG Münster wies eine Klage eines NPD Kreisverbandes ab, der die Feststellung begehrte, dass die Stadt Mönchengladbach zu Unrecht vom Kläger das Abhängen von Wahlplakaten mit dem Slogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet“ verlangt hat.

Im Wahlkampf zur Europawahl im Mai 2019 nutzte der klagende NPD Kreisverband Plakate mit dem streitgegenständlichen Wahlkampfslogan. Im Hintergrund waren die Namen zahlreicher Orte zu sehen, in denen Migranten Tötungsdelikte gegen deutsche Staatsbürger begangen haben sollen. Die Stadt Mönchengladbach forderte den Kläger auf, diese Plakate kurzfristig zu entfernen. Der Kläger kam dem nach. Er hat jedoch im Klageweg die Feststellung begehrt, dass die Anordnung rechtswidrig gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte die Klage abgewiesen.

Das OVG hat die Berufung der Kläger abgelehnt und ausgeführt, dass die konkrete Gestaltung des Plakates mit den zentralen Aussagen und dem Hintergrundtext den Straftatbestand der Volksverhetzung erfülle. Der weite Spielraum

der Meinungsfreiheit des Art. 5 I GG, welcher insbesondere in Wahlkampfzeiten auch zugespitzte und polemische Äußerungen umfasse, komme grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn keine straffreie Auslegung möglich sei. Das Gericht kam in vorliegendem Fall zur Schlussfolgerung, dass sich unter Einbeziehung des Kontextes, der sich dem Betrachter aufdränge, allein ein strafbarer Inhalt ergibt. Das Wahlplakat ziele darauf ab, alle Migranten mit Mördern gleichzusetzen, vor denen Deutsche überall Angst haben müssten. Durch die Aufzählung von Orten und das Anschneiden der Ortsnamen entstehe zudem der Eindruck, dass es sich um eine Vielzahl an Vorfällen handle. Dies negiere in der Gesamtschau die Menschenwürde der hier lebenden Migranten und sei geeignet, durch das Schüren von Hass den öffentlichen Frieden zu beeinträchtigen.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, weil die Frage der strafrechtlichen Bewertung des Plakats durch die Verwaltungs- und auch die Straferichte nicht einheitlich ausfällt. Der Kläger hat die Revision bereits eingelegt.

VG Stuttgart:

Bürgermeisterwahl in Weinsberg wegen Verstößen gegen den Gleichheitssatz ungültig

Das VG Stuttgart hat mit Urteil vom 12.08.2021 (Az.: 7 K 1720/20) entschieden, dass die Bürgermeisterwahl in Weinsberg vom 02.02.2020 wegen Verstößen gegen den Gleichheitssatz für ungültig zu erklären ist. Damit hat das Verwaltungsgericht Stuttgart der Klage eines Wahlbewerbers stattgegeben. Es sei nicht auszuschließen, dass sich die Verstöße in Kumulation auf das Wahlergebnis ausgewirkt hätten, so das Gericht zur Begründung.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit sei zunächst darin zu sehen, dass dem klagenden Wahlbewerber aufgrund eines Irrtums untersagt worden sei, seinen Werbeflyer der Ausgabe des Nachrichtenblattes vom 10.01.2020 beizulegen. Dieser Fehler sei der Stadt Weinsberg auch zuzurechnen. Er habe auch nicht dadurch vollständig kompensiert werden können, dass dem Kläger angeboten worden sei, seinen Werbeflyer der folgenden Ausgabe des Nachrichtenblattes vom 17.01.2020 beizulegen. Denn dem Kläger sei trotzdem die mögliche Werbewirkung für die schon vergangene Woche versagt geblieben.

Einen weiteren Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit sieht das VG darin, dass die Stadt Weinsberg dem späteren Wahlsieger am 02.01.2020 mitgeteilt habe, dass keine Bedenken gegen das Aufstellen von 40 Plakattafeln bestünden und den Kläger hierüber nicht infor-

miert habe. Dieser sei vielmehr seit einer Mitteilung der Stadt Weinsberg vom 30.12.2019 bis zum 20.01.2020 davon ausgegangen, dass (nur) 30 Plakatafeln aufgestellt werden dürften. Diese beiden Verstöße könnten sich auch auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben,

so das VG. Denn der Wahlsieger habe die Wahl mit 56,24% gewonnen. Bei der Kumulation von zwei Verstößen gegen den Gleichheitssatz im Zusammenhang mit der Wahlwerbung im öffentlichen Raum bestehe die Möglichkeit, dass der Wahlsieger ohne die festgestellten Wahlfehler

die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hätte und somit ein zweiter Wahlgang erforderlich gewesen wäre. Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu.

Aus dem Landesverband

Flutkatastrophe: Bauhöfe aus Owschlag und Kropp leisteten technische Hilfe

Ein Erfahrungsbericht von *Dennis Börgmann*, Leiter des Bauhofes Owschlag

Nach der verheerenden Flutwelle, die zahlreiche Bäche in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen in reißende Ströme verwandelte, folgte eine Welle der Hilfsbereitschaft. Auch zwei Teams der Bauhöfe aus Owschlag und Kropp in Schleswig-Holstein packten beim Aufräumen mit an. Die Bilder, die nach der verheerenden Flutkatastrophe in der Eifel sowie in vielen Bereichen Nordrhein-Westfalens über die Bildschirme flimmerten, haben eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Auch Timo Petersen, Bauhofleiter in Kropp und Dennis Börgmann, Bauhofleiter aus Owschlag waren tief betroffen, als sie die Bilder aus den Hochwassergebieten sahen. Als sich das gewaltige Ausmaß der Katastrophe abzeichnete, setzten sich die bei-



den gemeinsam ans Telefon und boten Unterstützung für betroffene Bauhöfe in der Region an. Die Koordinierungsstelle verwies sie an den Bauhof des Eifelstädtchens Schleiden. Hier konnten die Flüsse Olef und Urft die Wassermassen nicht



mehr aufnehmen und haben weite Bereiche des Ortes überflutet, dabei große Teile der Infrastruktur zerstört und eine Spur der Verwüstung hinterlassen. „Im Vorgespräch haben uns die Verantwortlichen des Bauamtes Schleiden mitgeteilt, dass vor allem Elektriker und Spezialisten mit Motorsägen gebraucht werden“, so die beiden.

Anschließend machte sich das Team, zusammengestellt aus je 3 Mitarbeitern aus Owschlag und Kropp, bestehend aus 2 Elektrikern, 2 erfahrenen Motorsägenführern und den zwei Bauhofleitern, auf den Weg nach Schleiden. In 3 Fahrzeugen wurde allerhand Werk- u. Rüstzeug, Motorsägen sowie zahlreiche gespendete Gummistiefel, Handschuhe, Schaufeln und Lebensmittel in die Krisenregion transportiert. Dort angekommen erwartete sie reichlich Arbeit. Gemeinsam mit zahlreichen anderen Hilfskräften wurden Fahrzeuge, Gasflaschen, Ölfässer und



Chemikalien aus dem Fluss geborgen, ein Kindergarten von den Schlammmassen

befreit und die Elektrik in der Feuerwache repariert. Als weitere Maßnahme trockeneten die Elektriker die überfluteten Elektrogeräte des Bauhofs Schleiden wie Kompressoren, Hebebühne und Bohrmaschinen. Vor allem aber wurden Baumstämme, Fahrzeuge und sperriges Bauholz aus den beiden Bächen des Ortes geborgen und für den Abtransport bereitgelegt. Das Ausmaß der Schäden hat die beiden Bauhofleiter aus Schleswig-Holstein erschreckt. „Im Vorfeld konnten wir uns die Dimension der Schäden nicht vorstellen“. Aber auch Wathosen wurden eingepackt. Damit ging es angeleint in die beiden Flüsse, um den Unrat zu bergen. Positiv beeindruckt hat die Bauhofkollegen die Welle der Hilfsbereitschaft, die der Flutwelle folgte. Die Zusammenarbeit zwischen Hilfsorganisationen wie den Feuerwehren, der Bundeswehr, dem THW sowie den zahllosen freiwilligen Helfenden habe reibungslos funktioniert. Darunter waren auch Schülergruppen sowie die Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft, die mit Müllsäcken an den Bächen Müll sammelten. Nach vier Tagen harter körperlicher Arbeit mit wenig Schlaf ging es für die erschöpften Teams der Bauhöfe dann am



darauffolgenden Montagnachmittag wieder zurück nach Schleswig-Holstein. Mit auf der Rückreise war das gute Gefühl, geholfen zu haben, wo Hilfe erforderlich war.

Infothek

Landeswettbewerb 2022
„Unser Dorf hat Zukunft“ gestartet

- Erstmals zwei Sonderpreise
zusätzlich ausgelobt -
Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack
ruft die Dörfer in Schleswig-Holstein dazu



Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Rahmen des Wettbewerbsstarts am 12. August 2021 Foto: ews group



v.l.n.r.: IHK-Hauptgeschäftsführer Björn Ipsen, Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, SHGT-Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Jury-Vorsitzende Annette Blöcker (ALR) Foto: ews group

auf, am Landeswettbewerb 2022 „Unser Dorf hat Zukunft“ teilzunehmen. Schleswig-holsteinische Gemeinden mit maximal 3.000 Einwohnern sowie räumlich geschlossene Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern können sich um den Landes-Preis bewerben. Vor mehr als 60

Jahren wurde er unter dem Titel „Unser Dorf soll schöner werden“ in Schleswig-Holstein ins Leben gerufen. Wegen der langfristigen positiven Effekte in den Gemeinden wurde er über die Grenzen des Landes bekannt. Die Gewinner-Gemeinde erhält eine Landes-Projekt-Förderung in Höhe von

10.000 Euro. Außerdem nimmt das Sieger-Dorf automatisch am Bundes-Wettbewerb 2023 teil.

Das Hauptaugenmerk des Landeswettbewerbs 2022 liegt auf folgenden Themengebieten:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
- Soziale und kulturelle Aktivitäten
- Ästhetische und nachhaltige Entwicklung des Ortes
- Moderne / digitale Dorfgemeinschaft und Teilhabe
- Innovative Ortskernentwicklung / Attraktivierung des Ortskerns

Zudem gibt es für die teilnehmenden Gemeinden die Chance auf zwei Sonderpreise (jeweils dotiert mit 5.000 Euro): Mit dem Sonder-Preis der Handwerkskammer Schleswig-Holstein und IHK Schleswig-Holstein soll eine Gemeinde ausgezeichnet werden, die sich mit besonderen Aktivitäten um die Gewerbetreibenden und Unternehmen im Dorf bemüht – etwa durch eine Kooperation der Grundschule mit ansässigen Gewerbetreibenden.

Erstmals wird zudem ein Sonder-Preis der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag ausgelobt. Mit dem Titel „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ soll der Preis kinderfreundliche Kommunalpolitik, die Schaffung von (Mit-)Gestaltungsräumen oder besondere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in der Zeit von Corona würdigen.

Teilnahmeanträge können Gemeinden bis Dienstag, 15. März 2022, beim Organisationsteam des Landeswettbewerbs einreichen. Alle Wettbewerbsunterlagen sind zu finden unter www.schleswig-holstein.de/dorfwettbewerb.

Fachforen auf der NordBau:

Praxis-Forum

Kommunal- und Umwelttechnik und Kanalsanierungstage am 8. und 9. September 2021

Wie in jedem Jahr finden auch in diesem Jahr mit dem Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik und den Kanalsanierungstagen Fachforen auf der NordBau statt, die speziell kommunale Belange aus den Bereichen Bauhof, Straßenbau und Kanalisation aufgreifen. Hierzu hat der SHGT mit weiteren Partnern interessante Tagungsprogramme erarbeitet.

Das diesjährige **Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik** (8. und 9. September 2021) widmet sich zunächst praxisrelevanten Fragen der Sanierung und Unterhaltung von Radweg- und Straßenbanketten. Der Vortrag wird durch einen kommunalen Erfahrungsbericht ergänzt. Einen weiteren Themenschwerpunkt bildet die Beseitigung von Straßenverun-

reinigungen durch Öl und andere Gefahrstoffe. Praxisrelevante Fragen zur Zuständigkeit, Kostentragung, zu Regelwerken und unterschiedlichen technischen Verfahren werden aufgegriffen – auch unter Berücksichtigung der Freiwilligen Feuerwehren.

Die **18. Norddeutschen Kanalsanierungstage** (8. bis 9. September 2021) befassen sich unter dem Titel „Niederschlagswasser und Pumpwerke“ mit praxisrelevanten Fragen der Kanalunterhaltung. Die Vorträge behandeln aktuelle Fragen der Niederschlagswasserbeseitigung in der Praxis - insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass vom 10. Oktober 2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“. Vorträge zum Betrieb und zur Sanierung von Pumpwerken, zum Vergaberecht und zur Verwertung von Böden im Tiefbau runden das Tagungsprogramm ab.

Anmeldung per E-Mail an messeleitung@nordbau.de

Weitere Informationen zu den Fachforen können den Einladungsflyern entnommen werden, die auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de (Rubrik Termine & Veranstaltungen) abrufbar sind.

SHGT nimmt Stellung zum Entwurf eines Generalplans Abwasser und Gewässerschutz

Der SHGT hat gemeinsam mit dem Städteverband Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Generalplans Abwasser und Gewässerschutz Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde in enger Kooperation mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) erstellt. Mit dem Generalplan sollen basierend auf dem derzeitigen Stand der Abwasserbehandlung im Land Arbeitsfelder sowie der künftige Handlungsrahmen zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung definiert und festgeschrieben werden.

In der Stellungnahme weist der SHGT darauf hin, dass erhöhte Anforderungen an die Abwasserbeseitigung durch strengere Vorschriften und neue fachliche Anforderungen etwa durch die Digitalisierung einen höheren personellen und finanziellen Ressourcenbedarf auslösen. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass das MELUND Schulungen und Unterstützungsleistungen angekündigt hat. Diese reichen allerdings nicht aus, um auch die zum Teil erheblichen Investitionen in die Infrastruktur leisten zu können. In diesem Zusammenhang hat der SHGT insbesondere darauf hingewiesen, dass die geplante Anreizförderung für die (freiwillige) Nachrüstung größerer Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe nicht den erhofften Effekt erzielen wird. Mit Blick auf die stoffliche Belastung der Abwässer insbesondere durch Arzneimit-

tel und Medizinprodukte fordert der SHGT das Land auf, sich gegenüber dem Bund für verschärfte Reglementierungen für die Hersteller und Verbraucher einzusetzen. Das Problem der stofflichen Belastung muss an der Quelle gelöst werden und darf nicht auf dem Rücken der Gemeinden und letztendlich der Gebührenzahler ausgetragen werden.

Zur weiteren Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Abwasserbereich hat der SHGT auf rechtliche Hürden hingewiesen und ein gezieltes Förderpaket angefordert, um Hürden, die beim Zusammenschluss von kleineren Organisationseinheiten auftreten (Aufstellung von Bilanzen, rechtliche Hilfestellungen, Ausgleich von Schulden, Finanzierung von Kanalabschlussarbeiten/Stilllegung von Anlagen), zu beseitigen.

Aufgrund der negativen Erfahrungen einiger Gemeinden mit dem Erlass vom 10. Oktober 2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ hat der SHGT darauf hingewiesen, dass derartig ambitionierte Anforderungen ausschließlich für Neubaugebiete gelten dürfen. Die im Einführungserlass enthaltenen Formulierungen zum Anwendungsbereich des A-RW 1 führen aktuell dazu, dass einige Wasserbehörden eine Einhaltung der Anforderungen auch im Bestand einfordern, was in den meisten Gemeinden aufgrund der bestehenden und seit Jahrzehnten gewachsenen Bebauung jedoch nicht ohne weiteres möglich ist. Landespolitisch erwünschte Nachverdichtungen im Bestand - auch um Flächen zu sparen - werden zum Teil verhindert. Mit Blick auf die beabsichtigte Einführung der Regelwerke A-RW 2 und 3 (Starkregen und stoffliche Belastung) haben die Verbände klar zum Ausdruck gebracht, dass derartig ambitionierte Anforderungen in der Regel nur in Neubaugebieten umsetzbar sind.

Die vollständige Stellungnahme ist auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de (Rubrik Stellungnahmen & Positionspapiere) abrufbar.

Neuerlass der Pflanzenabfallverordnung – Einschränkungen beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Am 11. Juni 2021 ist eine novellierte Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflAbfVO) in Kraft getreten (GVOBl. 2021, 637). Mit der Novellierung werden die Möglichkeiten des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen deutlich eingeschränkt.

Gem. § 1 Abs. 2 PflAbfVO sind pflanzliche Abfälle im Sinne der Verordnung nur noch diejenigen Abfälle, die im Rahmen der

Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf *Grundstücken im Außenbereich* im Sinne des § 35 BauGB anfallen. Dies hat zur Konsequenz, dass die „Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ (§ 28 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) nicht mehr zulässig ist. Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten usw. müssen in diesen Bereichen also entweder (als Kompost- oder Mulchmaterial) im eigenen Garten verwertet oder über die Biotonne entsorgt werden.

Für den Außenbereich sieht die Verordnung darüber hinaus in § 2 strengere Voraussetzungen für die Verbrennung vor als bisher. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist im Einzelfall nur zulässig, wenn zunächst keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG zu besorgen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PflAbfVO). Die Verwertung oder Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorger muss zusätzlich technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflAbfVO). Nach § 2 Abs. 2 PflAbfVO sollen die Abfälle nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss der unteren Abfallentsorgungsbehörde fünf Werktage vor dem Verbrennen angezeigt werden (§ 2 Abs. 3 PflAbfVO).

§ 3 der Verordnung enthält Ausnahmefälle, in denen (im Außenbereich) weiterhin wie bisher verbrannt werden darf, z.B. aus Gründen der Pflanzengesundheit, aus kultur-technischen Gründen und in bestimmten Fällen der Knickpflege.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass Brennmaterial für Feuer zur Pflege eines Brauchtums (z.B. Osterfeuer o.ä.) unabhängig von einer möglichen Herkunft aus der Forst- oder Gartenpflege nicht die Definition von Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) er-

füllt. Solche Feuer sind also nach wie vor zulässig.

Ursprünglich hatte das MELUND beabsichtigt, die Pflanzenabfallverordnung gänzlich aufzuheben und keinerlei Möglichkeit des Verbrennens pflanzlicher Abfälle zuzulassen. Der SHGT hatte sich in seiner Stellungnahme für den grundsätzlichen Erhalt der Pflanzenabfallverordnung und gewisser Möglichkeiten des Verbrennens ausgesprochen.

Neues aus der **VAK** - Betriebliches

Eingliederungsmanagement

Viele kennen die Versorgungsausgleichskasse als Dienstleister im Personalbereich und sind auch bereits Mitglieder in unseren vier verschiedenen Fachbereichen.

Heute möchten wir Ihnen den neuen Namen unseres Bereiches VI – Neue Geschäftsfelder – und über die neue Dienstleistung „**Betriebliches Eingliederungsmanagement (kurz: BEM)**“ informieren.

Mein Name ist Tim Jaschke und ich bin der Leiter des Bereiches Kommunales Personalmanagement. Seit dem 01.07.2021 trägt unser Bereich VI die Bezeichnung „**Kommunales Personalmanagement**“. Doch die Namensänderung hat nichts mit einer Veränderung unserer Dienstleistungen zu tun; denn diese sind immer noch dieselben.

Wir bieten Ihnen bereits heute ein großes Spektrum an Personaldienstleistungen an, die es den Kommunen in Schleswig-Holstein erleichtern soll, ihren stetig wachsenden Aufgaben gerecht zu werden und eine Entlastung zu schaffen.

So bieten wir beispielsweise Unterstützung bei der Bewertung von Dienstposten und bei der Auswahl von neuen Mitarbeitenden an. Den Projektstatus der neuen Dienstleistung im Bereich Personal- bzw. Beamtenverwaltung haben wir im 1. Quartal erfolgreich beenden und dauerhaft etablieren können.

Mein Team und ich suchen laufend nach neuen Möglichkeiten, die kommunale Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal zu unterstützen. So möchten wir im Jahr 2022 mit der Expertise von eigenem Fachpersonal das „Betriebliche Eingliederungsmanagement“ oder auch „BEM“ genannt als neue Dienstleistung in unser Portfolio aufnehmen.

Mithilfe des Betrieblichen Eingliederungsmanagements soll geklärt werden, wie eine Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann. Gleichzeitig wird für eine Prävention erneuter Arbeitsunfähigkeit gesorgt. Deshalb bedarf es eines frühzeitigen Handelns, um die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen bzw. aufrecht zu erhalten. Das Ziel des BEM ist es, Mitarbeiter/-innen im Unternehmen zu halten und nicht durch Krankheit zu verlieren.

Weitere Informationen dazu finden Sie in einer der folgenden Ausgaben.

Möchten auch Sie Ressourcen schaffen, um die immer vielfältiger werdenden Aufgaben in Ihrem Haus zu bewältigen bzw. anzugehen, informieren wir Sie gerne digital und persönlich über bestmögliche Unterstützungsmöglichkeiten.

Wir freuen uns auf eine mögliche Zusammenarbeit!

Tim Jaschke
Leitung Bereich VI – Kommunales
Personalmanagement

Anschrift:
Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Telefon: 0431 / 5701 – 102
Telefax: 0431 / 260421 – 102
E-Mail: Tim.Jaschke@vak-sh.de
Web: www.vak-sh.de



oder



<https://personalservice.kommunalnord.de>

Termine:

- 08.09.2021: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT
- 08.+09.09.2021: 18. Norddeutsche Kanalsanierungstage auf der NordBau
- 08.+09.09.2021: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau
- 14.09.2021: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT
- 16.09.2021: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT
- 18.09.2021: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“
- 22.09.2021: Landesvorstand des SHGT
- 22.09.2021: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände
- 28.10.2021: Bürgermeisterfachkonferenz
- 04.11.2021: Zweckverbandsausschuss des SHGT
- 10.11.2021: 12. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Pressemitteilungen

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 24.06.2021:

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung muss ausfinanziert sein: Schleswig-Holstein muss den Vermittlungsausschuss anrufen

Die Kommunen in Schleswig-Holstein fordern vor dem Hintergrund der Behandlung des Rechtsanspruchs auf schulische Ganztagsbetreuung in der morgigen Sitzung des Bundesrats die Landesregierung auf, dem Vorhaben ohne weitere umfangreiche Finanzierungszusagen in seiner jetzigen Form nicht zuzustimmen und den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Die Geschäftsführer der Kommunalen Landesverbände **PD Dr. Sönke E. Schulz** (Landkreistag), **Jörg Bülow** (Gemeindetag) und **Marc Ziertmann** (Städteverband) erklären dazu: „Auf die absolut unzureichenden Finanzierungszusagen des Bundes haben neben den Ländern auch die Kommunalen Verbände mehrfach, bisher erfolglos, hingewiesen. Vor einem derart erfolgreichen Gesetzgebungsverfahren hätten Bund und Länder unter Einbindung der Kommunen einvernehmliche und verbindliche Regeln zur dauerhaften Finanzierung der Betriebskosten und der Investitionskosten treffen müssen“. Dies sei unterblieben.

Daher ist nun der Bundesrat aufgerufen, das Gesetzgebungsvorhaben jedenfalls in seiner jetzigen Form aufzuhalten: Der

Ausbau der Ganztagsbetreuung ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Herausforderungen der nächsten Jahre für die Bildungs-, Sozial- und Finanzpolitik. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Bundes wird diese Aufgabe hin zur Verwirklichung eines Rechtsanspruches jedoch nicht geschafft und er wird für enttäuschte Erwartungen der Familien sorgen.

Schulz, Bülow und Ziertmann weiter: „Wir weisen darauf hin, dass die zusätzlichen Aufgaben nach dem Ganztagsförderungsgesetz nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zunächst allein die Länder treffen.“ Das Land Schleswig-Holstein müsse im Einklang mit den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsvorschriften die zuständigen öffentlichen Stellen bestimmen und sei damit auch gehalten, die finanziellen Mehraufwendungen vollständig auszugleichen. „Wir befürchten eine erhebliche Belastung des Verhältnisses des Landes und der kommunalen Ebene, wenn das Land für die unzureichende Finanzierung auf Bundesebene die Verantwortung übernehmen muss.“

Die bisherigen Finanzierungszusagen des Bundes werden den Investitionsbedarf und die Betriebskosten nicht annähernd abde-

cken. Bundesweit gehe es um nicht weniger als 4 Mrd. Euro pro Jahr, die nicht ausfinanziert seien. Eine tragfähige Lösung bestünde darin, dass der Bund den Ländern für diese Milliardenaufgabe dauerhaft Umsatzsteuerpunkte überließe. „Dies würde auch der Dynamik der Ausgabenentwicklung gerecht werden. Die Länder wiederum haben gegenüber den Kommunen vollständig für die Finanzierung der neuen Aufgabe einzustehen und müssen sich dazu auch klar bekennen.“

Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände darf das Land Schleswig-Holstein dem Gesetzgebungsvorhaben des Bundes daher nur in Verbindung mit wesentlich weitergehenden Finanzzusagen des Bundes zustimmen. Diese können nur im Vermittlungsausschuss erreicht werden. Andernfalls bleibt nur die Ablehnung des Vorhabens oder, um die Umsetzung in Schleswig-Holstein nicht von vornherein zu belasten und auszubremsen, eine verbindliche Finanzierungszusage des Landes zugunsten der Kommunen in Schleswig-Holstein.

Abschließend erklären die Geschäftsführer: „Sollte die Landesregierung dem Vorhaben entgegen anderslautender Ankündigungen zustimmen, erwarten wir zeitnah die belastbare Zusage des Landes, dass alle mit dem bundesgesetzlichen Rechtsanspruch verbundenen Investitions- und Betriebskosten, und zwar nicht erst ab dem Jahr 2026, sondern ab sofort als Mehrbelastung anerkannt und im Einklang mit der Landesverfassung vollständig ausgeglichen werden.“

verantwortlich:

Jörg Bülow (SHGT) -

Marc Ziertmann (STV SH) -

PD Dr. Sönke Schulz (SH LKT)

Buchbesprechungen

Prof. Dr. Utz Schliesky
Landesrecht Schleswig-Holstein

Nomos Verlagsgesellschaft mbH Co. KG
Studienbuch
2021

518 Seiten, broschiert

Preis: 28,90 €

ISBN: 978-3-8487-3395-8

In dem Band werden für Schleswig-Holstein alle zentralen landesrechtlichen

Themen umfassend aufbereitet – angefangen beim Landesverfassungs- und Landesverwaltungsrecht über die Kerngebiete Kommunalrecht, Polizeirecht, Baurecht und Umweltrecht. Für alle Studierenden in Schleswig-Holstein und in der Praxis Tätigen ist das neue Studienbuch eine unabdingbare Arbeitshilfe.

Die Autoren

Prof. Dr. Dr. Ino Augsberg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Prof. Dr.

Carsten Bäcker, Universität Bayreuth, Prof. Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Sonja Riedinger, Landtag Schleswig-Holstein, Prof. Dr. Utz Schliesky, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages, PD Dr. Mathias Schubert, Universität Rostock, Landtag Schleswig-Holstein, PD Dr. Sönke E. Schulz, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Marc Ziertmann, Städteverband Schleswig-Holstein

Jans/Happe/Saubier/Maas
Kinder- und Jugendhilferecht

Kohlhammer-Verlag,
ISBN: 978-3-555-01300-8

Von der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege über die Führung von Beistand- und Vormundschaften bis hin zur Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind erstrecken sich die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Der Kommentar zeigt die dadurch entstehenden zahlreichen Verknüpfungen auf. Daneben legen die bekannten Autoren aus Wissenschaft und Praxis in ihren ausführlichen und aktuellen Kommentierungen auch großen Wert auf sozialpädagogische Aspekte. Das Gesetz wird transparent und die praxisnahe Auslegung und Anwendung für alle mit dem Jugendhilferecht Befassen erleichtert. Zusätzlich zu den Kommentierungen des SGB VIII finden sich in dem Werk auch Erläuterungen der für die Jugendhilfe relevanten Vorschriften des SGB I und SGB X. Neben dem Adoptionsvermittlungsrecht und dem Ausführungsrecht der Länder sind viele der für die praktische Anwendung wichtigen Gesetze und Verordnungen wie das BGB, JuSchG, JArbSchG, JGG, HeimG, BerzGG, AuslG, AsylVfG, BDSG, MRRG z. T. in Auszügen, enthalten.

61. Lieferung (März 2020, 154,00 €):

Schwerpunkt dieser Lieferung sind die Neukomentierungen des § 72a und des § 90 SGB VIII. Die Kommentierung des § 90 SGB VIII war erforderlich, da diese Vorschrift im Zuge des „Gute-Kita-Gesetzes“ vollständig überarbeitet wurde. Im Übrigen sind in diese Lieferung das Anpassungsgesetz zur Umsetzung der DSGVO mit einer Reihe von Änderungen im SGB VIII sowie Änderungen weiterer Gesetze aufgenommen worden. Der Kommentar ist damit bei den Gesetzestexten auf dem Stand vom 1. März 2020.

62. Lieferung (Juli 2020, 154,00 €):

Mit dieser Lieferung werden im SGB VIII die Kommentierungen der §§ 39, 40, 86, 88a, 89 und 90 aktualisiert. Die Einarbeitung der DSGVO und des Datenschutzanpassungsgesetzes wird fortgesetzt. In dieser Lieferung werden die Vorbemerkungen zu den §§ 61 bis 68 überarbeitet und § 68 neu kommentiert. Die Kommentierung der §§ 35 und 36a SGB I sowie der §§ 13, 18, 64, 71, 103, 104, 105 und 108 SGB X wird ebenfalls aktualisiert. Außerdem werden wieder Gesetzesauszüge auf den neuesten Stand gebracht.

63. Lieferung (März 2020, 154,00 €):

Wir freuen uns, mit Herrn Oberverwaltungsrat a. D. Wilfried Ziegler, ehemaliger Leiter des Jugendamts Würzburg, einen profilierten Praktiker für die Kommentierung gewonnen zu haben und begrüßen ihn herzlich im Kreis der Autorinnen und Autoren. Herr Ziegler hat die Erläuterung der §§ 42a bis 42f übernommen und mit der Kommentierung des § 42a begonnen. Er wird weiterhin im Bereich der Zuständigkeits- und Kostenerstattungsvorschriften tätig sein.

Mit dieser Lieferung wird die Einarbeitung der DSGVO und der bundesrechtlichen Umsetzung im Datenschutz vorläufig abgeschlossen. Darüber hinaus werden die §§ 90, 93 und 94 SGB VIII sowie im Band 6 die Gesetzesauszüge aktualisiert. Der Kommentar ist mit diesen Ergänzungen auf dem aktuellen Stand, die nächste Herausforderung wird sich nach der Verabschiedung des reformierten SGB VIII ergeben, die sich im Moment für die Mitte des Jahres 2021 abzeichnet.

Stadler/ Gutekunst/ Dietrich/ Bräuer/
Wiedmann
Wohngeldgesetz
Kommentar

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG
79. Ergänzungslieferung
Erscheinungsjahr: 08. Dezember 2020:
Loseblattwerk, 1800 Seiten
Bezugspreis: 118,- € einschl. Ordner
ISBN: 978-3-415-00561-7

Mitbegründet und fortgeführt von Otto Stadler und Dieter Gutekunst, neu bearbeitet von Christian Dietrich, Richter am Verwaltungsgericht München, Britta Bräuer, Richterin am Sozialgericht Marburg und Marcus Wiedmann.

Dieses Standardwerk hat in der Fachwelt Maßstäbe gesetzt und gilt als unentbehrlich für alle, die sich mit Fragen des Wohngelds beschäftigen.

Der Kommentar beinhaltet neben den Vorschriften des Wohngeldgesetzes, der Wohngeldverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes die vielfachen Verbindungen des Wohngeldrechtes zu anderen Sozialleistungsgesetzen, wie den Sozialgesetzbüchern (SGB I- Allgemeiner Teil – und SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –), aber auch zum Einkommensteuerrecht. Ebenfalls berücksichtigt sind die Zuständigkeitsregelungen der Länder sowie die nicht mehr im Bundesgesetzblatt abgedruckten Wohngeldtabellen für sechs, sieben und acht zum Haushalt zu rechnende Familienmitglieder.

Kernstück des Werkes sind die umfassenden Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Wohngeldgesetzes. Schon kurz nach ihrem Inkrafttreten werden neue Gesetze aufgenommen und – auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung – praxisnah erläutert.

Sprache und Aufbau kommen den Interessen der Leserinnen und Leser entgegen, dank der übersichtlichen Darstellung kann die aktuelle Rechtslage schnell überblickt und in die Praxis umgesetzt werden. Eine zusätzliche Einführung, ein Sachregister und ein Abkürzungsverzeichnis erleichtern die Arbeit mit dem Kommentar.

Die **79. Ergänzungslieferung**, erschienen am 8. Dezember 2020, ist auf dem Stand Oktober 2020.

Mit dieser Ergänzung wird die Kommentierung zu den §§ 18 und 25 WoGG im Sinne der Neuerungen durch die Wohngeldreform 2020 aktualisiert. Im Vorschriftenenteil werden die Änderungen des Wohngeldgesetzes, der Wohngeldverordnung sowie des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

Die Aktualisierungen und Erweiterungen machen das Werk noch wertvoller für die praktische Arbeit.

Dehn/Wolf
Kommunalverfassungsgesetze
Schleswig-Holstein

Kommunal- und Schul-Verlag
Textausgabe mit Einführung
16. Auflage 2021
330 Seiten, kartoniert
Format 11,5x16,5 cm
Bezugspreis: 19,90 €
ISBN: 978-3-8293-1657-6

Die Textausgabe „Kommunalverfassungsgesetze Schleswig-Holstein“ beinhaltet Texte zur Gemeindeordnung, zur Kreisordnung, zur Amtsordnung, zur Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung, zum Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, zum Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und zur Entschädigungsverordnung.

Die Neuauflage berücksichtigt die zuletzt beschlossenen Gesetzesänderungen. Der Band enthält neben einem ausführlichen Stichwortverzeichnis, eine vorangestellte allgemeine Einführung, die einen Überblick über die Grundlagen und die Entwicklung des Kommunalverfassungsrechts gibt.

Daneben gibt es einen Statistikteil mit der Zusammenstellung aller Kommunalverwaltungen. Im Anhang sind weitere Vorschriftenabgedruckt wie die Kom-

munalbesoldungsverordnung und die Stellenobergrenzenverordnung. Weitere wichtige Grundersatzerlasse sind abgedruckt (zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen, zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, zur Bildung von Zählgemeinschaften sowie zur Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt). Der Titel ist eine Hilfe für alle kommunalen Funktionsträger, Fraktionen, Verbände, Verwaltungsgerichte, Verwaltungsschulen sowie alle kommunalen Institutionen und Verwaltungen. Sie ist insbesondere geeignet für die Ausstattung von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Kreistagsabgeordneten.

Uwe Kutter
**Starkregen - Rückstau
- Überschwemmung**

Kommunal- und Schul-Verlag
2021
102 Seiten, kartoniert
Format 12,8 x 19,4 cm
Bezugspreis: 29,90 €
ISBN: 978-3-8293-1667-5

Handbuch einer ordnungsgemäßen Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser

Für alle, die ein Haus haben, ist die ordnungsgemäße Haus-/ Grundstücksentwässerung mehr als eine rechtliche Betrachtung.

Die DIN 1986-100 beinhaltet bei der Planung und dem Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke vielfältige Anforderungen, die in vielen Fällen bei Bestandsgebäuden mit Keller nicht eingehalten wurden und den meisten Hauseigentümern nicht bekannt sind. Das Problembewusstsein wird erst geweckt, wenn Wasser- und Feuchtigkeitsschäden durch Eindringen von Oberflächenwasser, Rückstau aus dem Kanalnetz und Bodenfeuchtigkeit durch Sicker- und Grundwasser an dem Gebäude auftreten.

Gerade der nicht auszuschließende Rückstau des Abwasserkanals, der bei Nichteinhaltung der Anforderungen der DIN 1986-100 (ordnungsgemäße Rückstausicherung) dazu führt, dass der Keller mit Schmutzwasser geflutet wird, ist mehr als nur unangenehm und ein nicht versicherter Schadensfall. Die Folgeschäden sind immens und kostenintensiv. Schimmel und Hausschwamm beeinträchtigen nicht nur die Gebäudesubstanz, hier geht es um die Gesundheit der Bewohner. Vorsorge und Wissen um die Problematik beim Hauseigentümer, Bauherrn sowie Architekten/Bauingenieur sind also gefragt.

Bei einem Neubau sollte neben der Gestaltung und Raumaufteilung des Gebäudes die Grundstücksentwässerung bei den Bauherren und Architekten ein zentraler Planungspunkt sein. Beim Erwerb von Altimmobilien ist die Klärung und Prüfung der Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser wichtig, um sich vor unangenehmen Überraschungen zu schützen.

Nur eine ordnungsgemäße Entwässerungsanlage minimiert etwaige Schadensereignisse und ist Grundvoraussetzung für Ansprüche aus einer Elementarschadenversicherung (notwendige Zusatzversicherung für Überschwemmungsschäden) und möglicher Regressansprüche gegenüber der Kommune.

Dieses Werk fasst übersichtlich zusammen, was beim Bau zu beachten ist. Checklisten und Abbildungen veranschaulichen die Problematik.

Nebendahl /Badenhop
**Kindertagesförderungsgesetz
Schleswig-Holstein**

Kommunal- und Schul-Verlag
Kommentar
7. Auflage 2021
568 Seiten, kartoniert
Format 16,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 49,00 €
ISBN: 978-3-8293-1640-8

In Schleswig-Holstein wird mit dem zum 1.1.2021 in Kraft tretenden Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) das Kindertagesstättenrecht und das Recht der Kindertagesförderung vollständig neu geregelt. Dies gilt zum einen für das grundlegend neu gestaltete Finanzierungssystem, das in zwei Stufen zum 1.1.2021 teilweise und zum 1.1.2025 vollständig umgesetzt werden soll. Zum anderen wird durch die Festlegung zwingend einzuhaltender Mindestqualitätsvorgaben eine Erhöhung der Qualität der Förderung und Betreuung sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in der -förderung angestrebt. Außerdem soll durch eine höhenmäßige Begrenzung der Elternbeiträge eine nachhaltige finanzielle Entlastung der Eltern bewirkt werden.

Die Verfasser erläutern in einer für alle in der Kindertagesförderung beteiligten Akteuren umfassend und in allgemeinverständlicher Weise die gesetzliche Neuregelung einschließlich des in der Übergangszeit bis zum 1.1.2025 geltenden Übergangsrechts und der für diese Zeit bestehenden Notwendigkeiten zur Anpassung bestehender Finanzierungsvereinbarungen an das neue KiTa-Recht. Die Kommentierung soll ermöglichen, neu auftretende Fragen ebenso wie bisherige

Fragestellungen beantworten zu können und damit die tägliche Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagesförderung rechtssicher zu bewältigen.

Nebendahl /Badenhop
**Kindertagesförderungsgesetz
Schleswig-Holstein**

Kommunal- und Schul-Verlag
Kommentar
8. Auflage 2021
542 Seiten, Softcover
Bezugspreis: 49,00 €
ISBN: 978-3-8293-1739-9

Die Verfasser erläutern in einer für alle in der Kindertagesförderung beteiligten Akteure allgemeinverständlichen Weise umfassend die gesetzlichen Neuregelungen einschließlich des in der Übergangszeit bis zum 1.1.2025 geltenden Übergangsrechts und der für diese Zeit bestehenden Notwendigkeiten zur Anpassung bestehender Finanzierungsvereinbarungen an das neue KiTa-Recht.

Die Neuauflage bezieht darüber hinaus erstmalig die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2021 in das Gesetz eingeführte Regelung über die Beitragsbefreiung in Folge der Coronavirus-Pandemie im Jahr 2021 ein. Außerdem werden die sich aus der zum 1.4.2021 wirksam gewordenen Tarifierhöhung im TVöD ergebenden Auswirkungen auf die Finanzierung der Kindertagesförderung dargestellt.

Die Kommentierung ist eine Hilfestellung, alle in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten zu können und damit die tägliche Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege rechtssicher zu bewältigen.

Christoph Balzer
Kommunale Ordnungsdienste
Darstellung

Kommunal- und Schul-Verlag
3. Auflage 2021
392 Seiten, kartoniert
Bezugspreis: 49,00 €
ISBN: 978-3-8293-1610-1

Das Buch hat sich in kurzer Zeit zu einem Standardwerk für Kommunale Ordnungsdienste in Deutschland entwickelt. Es bietet einen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen von Kommunalen Ordnungsdiensten in allen Bundesländern sowie die daraus resultierenden Eingriffsbefugnisse im Ordnungs- bzw. Polizeirecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht.

Im weiteren Verlauf des Buches werden die Eingriffsmaßnahmen des Ordnungsbzw. Polizeirechtes und die Maßnahmen der Strafprozessordnung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens dargestellt.

Behandelt werden zudem wichtige Rechtsgebiete, die die Schnittmenge der Aufgaben von Kommunalen Ordnungsdiensten in Deutschland bilden. Darunter zählen unter anderem das Jugendschutzrecht, das Verkehrsrecht, das Gewerberecht, das Umweltrecht und das Waffenrecht. Praxisbeispiele veranschaulichen dabei themenbezogen die rechtlichen Ausführungen. Sind Landesgesetze in dem Aufgabengebiet betroffen, stellt der Autor die länderspezifischen Regelungen detailliert und übersichtlich dar. An der einen oder anderen Stelle im Buch gibt der Autor Praxistipps aus seiner vielfältigen beruflichen Erfahrung.

Im zweiten Abschnitt des Buches erläutert der Autor mögliche Strukturen und Ideen, wie ein Kommunaler Ordnungsdienst aufgebaut, in die Strukturen einer Kommune eingegliedert, ausgebildet und ausgestattet werden kann.

Das Buch dient als Grundlagenwerk und ist sowohl für neue Mitarbeiter in Vollzugsdiensten als auch für Praxiserfahrene oder Mitarbeitende in den Kommunalverwaltungen empfehlenswert.

Sebastian Rainer
Der Weg zum steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystem aus kommunaler Sicht

Kommunal- und Schul-Verlag
2021
ca. 412 Seiten,
Softcover mit Klappen
Format: 14,8x23,5 cm
Bezugspreis: 39,00 €
ISBN: 978-3-8293-1676-7

Eine empirische Untersuchung zur Etablierung eines Tax Compliance Management Systems

Reihe Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, Band 27

Kommunen werden regelmäßig als Dienstleister und Behörde für den Bürger wahrgenommen. Für den Fiskus sind die Kommunen vor allem Steuerpflichtige. Kommunalverantwortliche haben die Erfüllung der steuerlichen Pflichten daher nach denselben Maßstäben wie andere Besteuerungssubjekte sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Komplexität kommunaler Steuerpflichten, der ausgeweiteten Umsatzsteuerpflicht und der Positionierung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung von Berichtigungs- und Selbstanzeigen hat die Frage nach

der Ausgestaltung der kommunalen Steuerfunktion einen neuen Höhepunkt erreicht.

Die vorliegende Arbeit hat ausgewählte Kommunalverwaltungen auf dem Weg zur Etablierung eines Tax Compliance Management Systems beobachtet. Sie untersucht die Notwendigkeit und den Nutzen kommunaler Tax Compliance Bemühungen und arbeitet ein Modell zur Ausgestaltung und Einführung eines kommunalen Tax Compliance Management Systems heraus. Hierbei bedient sie sich empirischer Befunde und bettet diese systematisch in steuerrechtliche und organisationale Anforderungen ein.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Honorarprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, merkt in seinem Geleitwort an:

„In diesem Thema kennt sich Sebastian Rainer ausgezeichnet aus. Er ist in einer Stadtverwaltung für das TCMS verantwortlich und unterrichtet gleichzeitig dazu in Weiterbildungsveranstaltungen. In seiner Dissertation an der Universität Speyer hat Sebastian Rainer Wissenschaft und Praxis miteinander verknüpft. Daher bietet das Werk auch für die Praxis interessante Anregungen für den Aufbau eines TCMS in der eigenen Kommune.“

Oliver Schlimme
Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung aus Sicht der IT-Beschaffung

Kommunal- und Schul-Verlag
2021
196 Seiten, Softcover
Format 12,8x19,4 cm
Bezugspreis: 19,80 €
ISBN: 978-3-8293-1663-7

Eine kritische Würdigung der Entwicklungen seit der letzten Vergaberechtsreform im Spannungsfeld zwischen Handlungsfähigkeit und rechtmäßiger Beschaffung aus der Reihe Besonderes Verwaltungsrecht (Band 14).

Die Digitalisierung der Gesellschaft hat auch die öffentliche Verwaltung erreicht. Gesetzliche Vorgaben setzen einen engen Zeitplan, um die digitalen Services für die Bürgerinnen und Bürger in wenigen Jahren zu etablieren.

Die Projekte sind hochkomplex und das Marktinteresse ist aufgrund der aufgerufenen Auftragssummen entsprechend hoch. Mit der letzten Reform des Vergaberechts im Jahr 2016 wurden neue Methoden etabliert, die im Zuge der Digitalisierung einen Nutzen entfalten können. Dennoch bleibt das Vergaberecht in einigen Bereichen widersprüchlich. Die Vergabestellen als ausführende Instanz müssen den

Einzelfall zunehmend intensiver werten und immanente Spannungsfelder mit den Digitalisierungsprojekten auflösen. Die Arbeit wirft einen praktischen Blick auf die hiermit verbundenen Herausforderungen und Probleme für das Beschaffungswesen, der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Beschaffung von Waren- und Dienstleistungen im Bereich des EU-Vergaberechts. Praktische Handlungsempfehlungen, die es der Vergabestelle ermöglichen, in wirtschaftlicher, organisatorischer, aber auch taktischer Sicht auf die sich ändernde Beschaffungswelt zu reagieren, runden das Werk ab.

Gaß/Popp
Die Gemeinde als Unternehmer

Kommunal- und Schul-Verlag
3. Auflage 2021
380 Seiten, Softcover
Format: 14,5x23,0 cm
Bezugspreis: 49,80 €
ISBN: 978-3-8293-1680-4
Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags, Band 7

Die unternehmerische Tätigkeit von Städten und Gemeinden ist vielfältig. Sie reicht von der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Energie, der Entsorgung von Abwasser und Abfällen, über die Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs, bis hin zu Einrichtungen wie beispielsweise Bauhöfen, Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Schwimmbädern, Krankenhäusern, Theater und Museen, Friedhöfen, Stadt- und Gemeindehallen oder Tierkörperbeseitigungsanlagen. Die Liste ließe sich fortsetzen. Für diese Einrichtungen bzw. Unternehmen stehen den Kommunen zahlreiche mögliche Rechtsformen zur Verfügung. Doch welche ist die richtige Rechtsform für die konkret zu erfüllende Aufgabe? Welche Kriterien sind hier maßgeblich? Welche rechtlichen Vorgaben sind zu beachten? Wie viel Einfluss kann und soll die Gemeinde auf ihr Unternehmen ausüben? Wie steht es um Rechte und Pflichten gemeindlicher Vertreter in den Unternehmensorganen? Welche Rolle spielen vergabe-, steuer- und beihilferechtliche Regelungen? Mit diesem Buch wollen die Autoren eine Hilfestellung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeinde- und Stadträte, Mitglieder der Organe kommunaler Unternehmen sowie für mit der Rechtsmaterie befasste Verwaltungen zu diesen Entscheidungsprozessen und Fragestellungen geben. Dabei wurde versucht, das Gemeindefinanzrecht möglichst praxisnah auch für diejenigen Leserinnen und Leser darzustellen, die sich nicht alltäglich mit diesem Thema beschäftigen.

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG HAT DIE WELT VOR AUGEN



Globale Entwicklungsziele kommunal umsetzen

Die 17 globalen Entwicklungsziele der Agenda 2030 bieten Anlass und unzählige Möglichkeiten, eine lebenswerte und zukunftsfähige Kommune für kommende Generationen zu gestalten. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden auf diesem Weg.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-2670 · www.kommunal-global-engagiert.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL**
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE ● ● ●
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



**Gemeinsam schaffen wir
die Kommune der Zukunft.**

**Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe
ermöglichen wir zusammen die digitale
Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.**

Petra Weigelt Abteilungsleiterin dataport.kommunal